

StAK

MAG

915

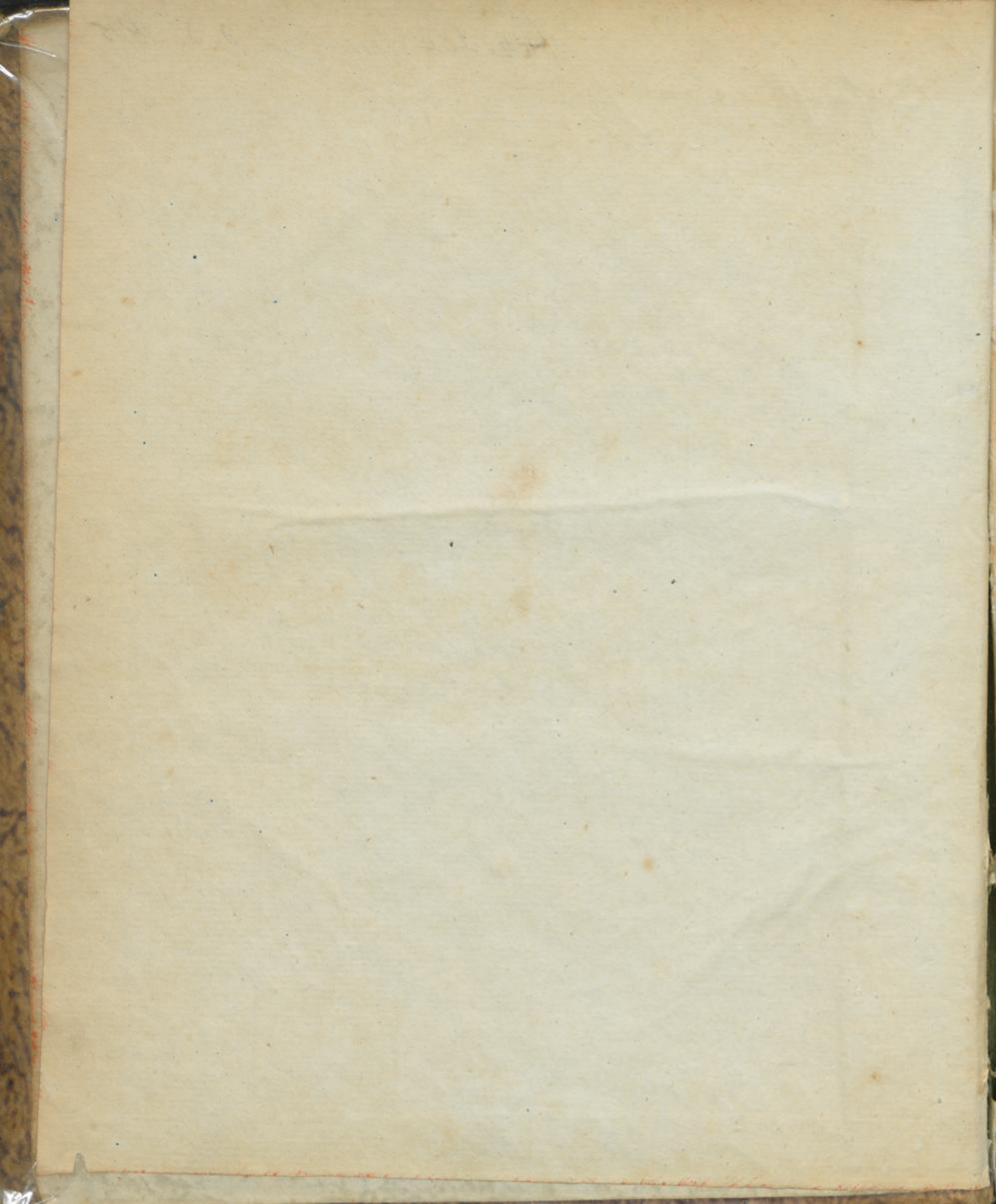
7a8.

165
169
60
94.00

508

12. Geographische Ordnung

Heredes kongelige d. d. 1865



S a m m l u n g

der

V e r o r d n u n g e n

für die Länder

zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

S a m m l u n g ^{ta}

der

91

B e r o r d n u n g e n

für die Länder

zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel,
bekannt gemacht

von dem Regierungs-Kommissär.

G e r i c h t s - O r d n u n g .



M a i n z,
bei Andreas Graß Buchdrucker.
Pluvios, im 6ten Jahr. 1798

Stadt- und Hofbuch

19 07

Handwritten numbers: 11, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12

~~H 5 Saam~~

1116

915



6684.46

B e s c h l u ß
des Vollziehungs-Direktoriums
der fränkischen Republik.

Freiheit.

Gleichheit.

A u s z u g
aus den Registern der Berathschlagungen des vollziehenden Direktoriums.

Paris den 14 Brumaire 6ten Jahres der einen und unteilbaren
fränkischen Republik.

Das vollziehende Direktorium in Erwägung, daß sich in die Verwaltung der eroberten Länder zwischen Rhein, Maas und Mosel Mißbräuche eingeschlichen haben, welche schleunig müssen gehoben werden;

Beschließt:

Daß der Bürger Kudler, Richter beim Cassations-Tribunal, zum Regie-
rungskommissär in den eroberten Ländern ernannt sey, um daselbst eine neue Or-
ganisation nach den ihm zuzustellenden Weisungen vorzunehmen.

Sür gleichförmige Ausfertigung,

(Untertz.) Reveilliere Lepaux, Präsident des voll-
ziehenden Direktoriums.

Von dem vollziehenden Direktorium

(Untertz.) Lagarde, Generalsekretär.

Sür gleichförmige Abschrift,

Kudler.

A U S Z U G

aus dem Register der Beschlüsse des Regierungs-Kommissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Mainz den 4ten Pluvios im 6ten Jahre der Franken-Republik

Der Regierungs-Kommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, in der Absicht, den Sitz der Civil- und peinlichen Gerichte der vier neuen Departemente, so wie auch jenen der Zucht-Gerichte, nebst ihrer Anzahl und den respectiven Bezirken festzusetzen;

Be s c h l i e ß t:

I. Das Civil- und das peinliche Gericht des Departements der Ruhr hat seinen Sitz zu Köln.

Dieses Departement begreift vier Zuchtgerichte in sich, nämlich:

Eins zu Achen,
Eins zu Köln,
Eins zu Krevelt,
Eins zu Kleve.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Achen besteht aus folgenden zehn Kantonen,

Achen	Heinsberg
Borcette	Düren
Eschweiler	Niedeggen
Jülich	Manjoy
Geilenkirchen	Gomünd.

Der Bezirk des Zucht-Gerichtes von Köln begreift neun Kantone in sich,

nämlich:

Köln	Bergheim
Zons	Sülpiß
Fußheim	Drühl
Titz	Wesling.
Grevenbroich	

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Arelvest besteht aus zehn Kantonen, nämlich

Arelvest	Urdingen
Gladbach	Kaltekirchen
Erfelens	Mörs
Osterratt	Rheinberg
Neus	Flonkirchen.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Kleve faßt elf Kantone in sich, nämlich:

Kleve	Horst
Kalkar	Geldern
Goch	Kervendonk
Genep	Kanten
Stralen	Gemert und Boxmer.

Ravenstein und Wegen

II. Das Civil- und das peinliche Gericht des Departements der Saar hat seinen Sitz zu Trier.

Dieses Departement begreift drei Zucht-Gerichte in sich, nämlich:

- Eins zu Trier,
- Eins zu Stadtfyll,
- Eins zu St. Wendel.

Der Bezirk des Zuchtgerichtes von Trier besteht aus elf Kantonen, nämlich:

Trier	Bernkastel
Pfalzel	Büdelich
Dreiß	Grumburg

Saarburg
 Merzich
 Herstein

Baldenau
 Wittlich.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Stadtkyll begreift zehn Kantone in sich, nämlich:

Stadtkyll	Daun
Schönberg	Manderscheid
Schönecken	Reiferscheid
Prüm	Blankenheim
Geroldstein	Grumbach.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von St. Wendel enthält zehn Kantone, nämlich:

St. Wendel	Birkenfeld
Baumholder	Lochen
Ruffel	Ottweiler
Lehbach	Saarbrück
Tholey	Blieskastell.

III. Das Civil- und das peinliche Gericht des Rhein- und Mosel-Departements hat seinen Sitz zu Koblenz.

Dieses Departement faßt drei Zucht-Gerichte in sich, nämlich:

Eins zu Koblenz,
 Eins zu Bonn,
 Eins zu Simmern.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Koblenz besteht aus zwölf Kantonen, nämlich:

Koblenz	Udernach
Budenach	Mayen
Pollich	Kaisersert
Boppard	Honthheim
Machenheim	Kochheim
Minster-Mayenfeld	Bleistein.

Der

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Simmern besteht aus zehn Kantonen, nämlich:

Simmern	Kreuznach
Kirchberg	Monzingen
Trarbach	St. Goar
Gemünden	Kastellaun
Stromberg	Bacharach.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Bonn besteht aus acht Kantonen, nämlich:

Bonn	Cassenberg
Remagen	Udenau
Rheinbach	Winnenburg
Ulmern	Sinzig.

IV. Das Civil- und das peinliche Gericht des Departements des Donnerbergs hat seinen Sitz zu Mainz.

Dieses Departement begreift vier Zucht-Gerichte in sich, nämlich:

- Eins zu Mainz,
- Eins zu Frankenthal,
- Eins zu Kaiserslautern,
- Eins zu Zweybrücken.

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Mainz besteht aus elf Kantonen, nämlich:

Mainz	Oppenheim
Oberingelheim	Arnsheim
Niederohlm	Westhofen
Bingen	Alzey
St. Johann	Neubamberg.
Obernheim	

Der Bezirk des Zucht-Gerichts von Frankenthal begreift zehn Kantone, nämlich:

Frankenthal	Oggersheim
Lambsheim	Sttesstadt,

Speyer	Kirweiler
Deidesheim	Germerheim
Neustadt.	Worms.

Der Bezirk des Zucht-Gewichts von Kayferslautern besteht aus zehn Kantonen, nämlich :

Kaiserslautern	Grehweiler
Gambach	Kirchheim
Winnweiler	Grünstadt
Wolffstein	Landstuhl
Glanodernheim,	Edesheim.

Der Bezirk des Zuchtgerichts von Zweybrücken begreift sechs Kantone, nämlich :

Zweybrücken	Anweiler
Homburg	Merzallen
Pirmasens,	Neuhornbach.

Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und auf Betreiben der National-Regie zu Bonn, in dem ganzen Umfange der eroberten Länder bekannt gemacht und angeschlagen werden.

A U S Z U G

Aus dem Register der Beschlüsse des Regierungskommissärs in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel.

Der Regierungskommissär in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel, in der Absicht, kraft der Vollmachten, die ihm durch den Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. Brümär jüngst erteilt worden, die Civil-Gerichtsordnung in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel nach der nämlichen Grundlage und denselben Grundsätzen einzurichten, wie dieselbe in dem Gebiet der fränkischen Republik besteht,

B e s c h l i e ß t:

Daß die hiernächst folgenden Gesetze, Artikel der Gesetze und Auszüge aus Gesetzen und Artikeln, in den eroberten Ländern zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel bekannt gemacht, und alldort als Verordnung vollzogen werden sollen. Zu dem Ende sollen sie den Verwaltungs- und richterlichen Gewalten zugesandt werden, welche dieselben in ihre Register eintragen zu lassen, und dem Regierungskommissär in der Dekade darüber zu berichten haben.

Mainz den 4ten Pluvios, im 6ten Jahre der Franken-Republik.

M u d l e r.

E i n r i c h t u n g

d e s

Gerichtswesens in den Ländern zwischen Maas und Rhein,
und Rhein und Mosel.

Allgemeine Verfügungen sowohl für Civil- als peinliche Sachen.

1. In jedem, durch das Gesetz bestimmten Bezirke ist wenigstens ein Friedensrichter und seine Beisitzer. (Art. 212. der Const.)

2. In jedem Departement ist ein Civilgerichtshof. Dieses Gericht besteht wenigstens aus zwanzig Richtern, einem Kommissär des vollziehenden Direktoriums, einem Substitut, welche von dem vollziehenden Direktorium ernannt und abberufen werden, und einem Gerichtschreiber. (Auszug aus dem Art. 216. ebend.)

Ausser diesen giebt es fünf Suppleanten, wovon drei aus den Bürgern der Gemeinde genommen werden, wo der Gerichtshof seine Sitzungen hält. (Ausz. aus dem Art. 217. ebend.)

Das Civilgericht ist in Sectionen eingetheilt: eine Section kann nicht richten, wenn sie aus weniger als fünf Richtern besteht. (Art. 220. ebend.)

Sämmtliche Glieder eines jeden Gerichtes ernennen unter sich durch geheime Wahl (Scrutinium) den Präsidenten jeder Section. (Art. 221. ebend.)

3. In jedem Departement giebt es wenigstens drei, und höchstens sechs Zuchtgerichte für solche Vergehungen, worauf weder eine peinliche noch entehrende Strafe gesetzt ist. Diese Gerichte können keine größere, als eine zweijährige Zuchthausstrafe verhängen. Die Erkenntnis über solche Verbrechen, deren Strafe den Wert von einem dreifachen Tagelohn nicht übersteigt, oder worauf nicht mehr als eine dreitägige Gefängnisstrafe gesetzt ist, gehört den Friedensrichtern, welche darüber in letzter Instanz entscheiden. (Art. 233. ebend.)

Jedes Zuchtgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern, oder Beisitzern von Friedensrichtern der Gemeinde, wo dieses Gericht niedergesetzt ist, aus einem Kommissär der vollziehenden Gewalt, welcher vom vollziehenden Direktorium ernannt und abberufen wird, und einem Gerichtschreiber. (Art. 234. ebend.)

Die Richter des Civil-Gerichtshofes im Departemente — die Präsidenten der beiden Sektionen ausgenommen — versehen, der Reihe nach, und alle sechs Monate, die Stelle des Präsidenten bey jedem Zucht-Gerichtshofe. (Art. 235. ebend.)

4. In jedem Departement ist ein peinliches Gericht. (Art. 244. ebend.)

Das peinliche Gericht besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier Richtern aus dem Civilgerichte, aus dem Kommissär des vollziehenden Direktoriums bei dem Civilgerichte oder dessen Substitut, und einem Gerichtschreiber. (Ausz. aus dem Art. 245. ebend.)

5. Die Gerechtigkeit wird unentgeltlich verwaltet. (Art. 205. der Const.)

6. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, die Richter berathschlagen insgeheim: die Urtheile werden mit lauter Stimme verkündet, und müssen die Gründe, nebst den Worten des angewandten Gesetzes enthalten. (Art. 208. ebend.)

7. Die Gerichte können weder mittel- noch unmittelbar Anteil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nehmen, noch die Vollziehung der Dekrete (Verordnungen) des Gesetzgebungskorps hindern oder aufhalten, unter Strafe des Pflichtbruchs. (ebend. Art. 10.)

8. Sie sind verpflichtet, die Gesetze (Verordnungen) welche ihnen zugeschickt werden, ohne etwas zuzusehen oder wegzulassen, in ein besonderes Register einzutragen zu lassen. (ebend. Art. 11.)

9. Sie dürfen keine Verordnungen ergehen lassen. (ebend. Art. 12.)

10. Das Richteramt ist von jenem der Verwalter unterschieden, und bleibt auf immer davon getrennt. Die Richter können unter Strafe des Pflichtbruchs keines-

weß die Berrichtungen der Verwaltungsstellen hindern, noch die Glieder derselben in Betreff ihrer Amtsberichtungen vor sich fodern lassen. (ebend. Art. 13.)

11. Alle gerichtliche Vorträge, Berichte und Urtheile über civil- oder peinliche Gegenstände sollen öffentlich geschehen. Jeder Bürger hat das Recht, sich selbst mündlich oder schriftlich zu verteidigen. (ebend. Art. 14.)

12.) Alle Privilegien in der Gerichtsbarkeit hören auf. Alle Bürger, ohne Unterschied, rechten in gleichen Fällen vor dem nämlichen Richter und in der nämlichen Form. (ebend. Art. 16.)

13. Da alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, und jeder Vorzug, eher als ein Anderer gerichtet zu werden, eine Ungerechtigkeit wäre; so sollen alle Sachen ihrer Natur nach, und sobald sie eingeleitet sind, in der Ordnung abgeurteilt werden, in welcher die streitenden Teile ihr Urtheil verlangt haben. (ebend. Art. 18.)

14. Alle bisher nicht abgeschafften Gesetze bleiben, bis es anders befohlen wird, einstweilen in ihrer Kraft; nicht widerrufene oder nicht suspendirte Gewalten werden einstweilen gehandhabt. (Ausz. aus dem Gesetze vom 21. Sept. 1792.)

E r s t e s H a u p t s t ü c k .

v o n d e r R e c h t s p f l e g e i n C i v i l s a c h e n .

§. 1. V o n d e n S c h i e d s r i c h t e r n .

15. Das Recht der Bürger, ihre Handel durch selbst gewählte Schiedsrichter schlichten zu lassen, darf nicht geschmälert werden. (Art. 210. der Const.)

16. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist weder der Appellation noch der Cassation unterworfen, wenn die streitenden Teile es nicht ausdrücklich vorbehalten haben. (ebend. Art. 211.)

17. Wenn streitende Teile sich die Appellation, (von dem Urtheile der Schiedsrichter) vorbehalten, so müssen sie sich zugleich über einen Gerichtshof unter allen

in ganz Frankreich (unter den Gerichtshöfen der eroberten Länder) verbleiben, bei dem sie die Appellation anhängig machen wollen, sonst wird sie nicht angenommen. (Gesetz vom 24. Aug. 1790. Tit. I. Art. 5.)

18. Die Urtheile der Schiedsrichter, von welchen keine Appellation statt hat, gehen durch einen bloßen Befehl vom Präsidenten des Civilgerichts des Departements in Rechtskraft über, welcher verpflichtet ist, denselben unten oder am Rande der ihm vorgelegten Ausfertigung zu geben. (ebend. Art. 6.)

§. 2. Vom Friedensgerichte.

19. Eine Ausfertigung der Ernennungsakte eines Friedensrichters wird in die Kanzlei des Civil-Departementsgerichtes geschickt, und daselbst aufbewahrt. Die Ernennungsakte und die Bescheinigung, daß sie in der Kanzlei niedergelegt worden, dienen dem Friedensrichter zum Patent. (Ges. vom 24. Aug. 1790. Tit. 3. Art. 5.)

20. Jeder Friedensrichter hat vier Beisitzer. Diejenigen, welche dazu ernannt sind, beruft er auf die Municipalität des Ortes, wo er ihres Beistandes nötig hat. (ebend. Art. 6.)

21. Die Friedensrichter, welche ihre Ernennung angenommen haben, sind verpflichtet, immerwährend im Canton zu wohnen. (Ausz. aus dem 6. Art. des Zusatzges. vom 11. Sept. 1790.)

22. Der Gerichtschreiber, welchen der Friedensrichter ernennen kann, ist nicht verpflichtet, Bürgschaft zu leisten. (Ausz. aus dem Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. 9. Art. 5.)

Der Friedensrichter kann Niemand zu seinem Gerichtschreiber ernennen, der im dritten Grade nach der bürgerlichen Rechnung, d. i. bis zum dritten Grade des Oheims und Neffen einschließlic, mit ihm verwandt ist. (Art. 4. des Ges. vom 27. März 1791.)

23. Niemand kann Friedensrichter seyn, und zugleich Municipalbeamter, Mitglied der Departementsverwaltung, Gerichtschreiber, Sachwalter, Gerichtsbote,

Mitglied eines Civil- oder Handelsgerichtes, Einnehmer mittelbarer Auflagen, oder Commissär der vollziehenden Gewalt. — Diejenigen, welche zu diesen Stellen ernannt worden, sind gehalten, innerhalb dreien Tagen eine davon zu wählen. (Zusatzes. vom 27. März 1791. Art. 1, und v. 30. Jan. 1791.)

24. Die Beisitzer der Friedensrichter sind von den nämlichen Stellen ausgeschlossen, es sey dann in Flecken oder Dörfern unter 4000 Seelen, wo sie zugleich Municipalbeamten seyn dürfen. Sie dürfen auch nicht mit dem Friedensrichter, bis zum Grade des rechten Veters einschließlich, verwandt seyn; und sind sie es unter sich bis zu diesem Grade, so dürfen sie ohne Einwilligung aller Teile nicht miteinander richten. (Ges. vom 27. März 1791. Art. 2.)

25. Die Gerichtsschreiber der Friedensrichter können nicht zugleich Municipalbeamte, Glieder der Departementsverwaltung, Gerichtsschreiber, Sachwalter, Gerichtsboten, Glieder des Civil- oder Handelsgerichtes, oder Einnehmer mittelbarer Auflagen seyn. Das Nämliche gilt auch von den Gerichtsschreibern der Civil-Gerichtshöfe. (ebend. Art. 5.)

Ueberhaupt erlauben die fränkischen Gesetze nicht, mehrere Aemter in einer Person zu vereinigen. Die Notarien werden unter die öffentlichen Beamten gerechnet. *)

26. Wenn ein Friedensrichter mehr als acht nach einander folgende Tage sein Amt nicht verrichtet; so muß er dem Beisitzer, welcher seine Stelle vertreten hat, den verhältnißmäßigen Anteil des ihm bestimmten Gehaltes, und in allen Fällen, wo der Beisitzer den Friedensrichter in Commissionen und Handlungen, wofür dieser Diäten zieht, ersicht, diese Diäten ihm überlassen. (ebend. Art. 14.)

§. 3.

*) Doch können sie zu gleicher Zeit Cantonsverwalter, oder Sekretäre einer Municipalverwaltung seyn. (Art. 2 u. 5. des Tit. II. des Ges. vom 24. Vend. 3. J. wovon in dem Beschlusse des Directoriums vom 16. Prair. 4 J. Meldung geschieht.)

§. 3. Von der Kompetenz, und den Verrichtungen des Friedensgerichtes.

27. Der Friedensrichter mit zweien Beisitzern erkennt in allen persönlichen und Mobilarsachen, ohne Appellation, bis zum Werte von 50 Livres, und mit Appellation bis zum Werte von 100 Livres.

28. In diesem letztern Falle gehen seine Urtheile, ungeachtet der Appellation, einstweilen und unter Gewährleistung in Rechtskraft über. (Ges. vom 24. Aug. 1790. Tit. 3. Art. 9.)

29. Eben so erkennt er ohne Appellation bis zum Werte von 50 Livr., und mit Appellation, der Wert mag so groß seyn, als er wolle:

1ten, In Klagen über Schaden, der durch Menschen oder Thiere, an Feldern, Früchten oder Aeckern verursacht worden.

2ten, Ueber Verrückungen der Grenzsteine, eigenmächtige Besitznehmungen von Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einschließungen, welche im laufenden Jahr verübt worden, so wie über alle andere Besitzklagen.

3ten, Ueber Ausbesserungen gemieteter Häuser und Höfe.

4ten, Ueber Entschädigungen, welche Pächter oder Mietsleute für Nichtgenuß fordern, wenn das Recht der Entschädigung nicht streitig gemacht wird, und über Klagen der Eigentümer wegen Verwahrlosung ihrer Güter.

5ten, Ueber Zahlung des Lohns der Arbeitsleute und Dienstboten, und über die Vollziehung der wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen Herren und Dienstboten, oder Tagelöhner.

6ten, Ueber Klagen wegen Schimpfungen, Zänkereien, und Tätlichkeiten, welche die streitenden Teile nicht beim peinlichen Gerichte anhängig gemacht haben. (ebend. Art. 10)

30. In jenen Fällen, die nicht auffer seiner Kompetenz sind, erkennt der Friedensrichter in allen Zwistigkeiten, die zwischen Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüdern und Schwestern, Oheimen und Neffen, oder zwischen Verschwägerten in

befagten Graden entstehen können, ohne daß die Teile genötiget sind, ihr Recht in der, im 12. Art. des 10. Tit. des Dekrets über die Organisation der Gerichte vorgeschriebenen Form zu suchen. (Zusatzges. v. 27. März 1791. Art. 6.)

31. Die Friedensrichter können in Sachen der Handschriftverläugnung nicht erkennen; sobald ein Teil erklärt, daß er eine Handschrift abläugnen will, so geben sie demselben darüber einen Schein, und schicken die Sache zum bürgerlichen Gerichte. (Ges. v. 27. März 1791. Art. 15.)

32. Die Appellation von den Urteilen des Friedensrichters gehört, im Falle die Appellation statt hat, vor das Civil-Departementsgericht, und wird von diesem in letzter Instanz in der Audienz und summarisch nach der bloßen Appellation entschieden. (Ges. vom 24. Aug. 1790. Tit. 3. Art. 12.)

33. Gegen die, in letzter Instanz erlassenen Urteile der Friedensrichter hat keine Kassationsklage statt. Dem Kassationsgericht ist untersagt, dergleichen Klagen anzunehmen. (Ges. v. 1. Dez. 1790. Art. 4.)

34. Die Gerichtsboten der Friedensrichter in den Städten tragen in ihren Amtsverrichtungen einen weißen Stab. Die Vorladungen, und Urteile der Friedensrichter werden durch sie, und nicht durch andere Gerichtsboten bekannt gemacht, unter Strafe von 6 Livr., welche durch die Friedensrichter verhängt wird, und wovon die eine Hälfte seinem Gerichtsboten, und die andere Hälfte der Strafgeschloßkasse des Einnehmers des Departements anheim fällt. (Ges. vom 27. März 1791. Art. 13.)

35. Wenn eine Versiegelung geschehen soll, so wird sie durch den Friedensrichter vollzogen, welcher auch die Untersuchung, und Abnahme der Siegel vorzunehmen hat, ohne jedoch befugt zu seyn, über die Streitigkeiten, welche bei Gelegenheit dieser Untersuchung entstehen könnten, zu erkennen.

Er empfängt die Rathschlagungen der Familien über die Ernennung der Vormünder, der Kuratoren für Abwesende und ungeborene Kinder, über die Emanzipation und Kuratel der Minderjährigen, und alle diejenigen, welche durch die Person, den Zustand, über die Geschäfte der Minderjährigen oder Abwesenden, während der Dauer

der Vormundschaft ohne Kuratel, veranlaßt werden können. Doch müssen sie die Erkenntniß über alles, was im Laufe oder in Gefolg obiger Rathschlagung streitig werden könnte, dem Civil-Departementsgerichte zuschicken. (Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. 3. Art. 2.)

36. Die Friedensrichter schreiten von Amts wegen zur Versiegelung bei Eröffnung der Erbfolgen, wenn die Erben abwesend, und ohne Vertreter, oder nicht emancipirte Minderjährige sind, oder keine Vormünder haben, ohne sich an Einreden zu stören, deren Beurteilung sie an das Civil-Departementsgericht verweisen.

Jeder Friedensrichter legt die Siegel in dem Umfange seines Bezirkes an; kann es aber deswegen nicht in einem andern Bezirke thun. (Decret v. 6. März 1791. Art. 7.)

37. Da die Versiegelung nichts anders, als eine die Erhaltung bezweckende Amtsverrichtung ist: so sind dem Richter für eine Diät von drei Stunden 2 Livr., und für alle darauf folgende 20 Solz bewilliget, so, daß eine Versiegelung nie mehr als 3 Liv. kostet. Der Gerichtschreiber empfängt zwei Drittel von der Summe, welche den Richtern bewilliget ist.

In Städten von mehr als 25,000 Seelen sind die Gebühren um die Hälfte stärker. Dieses gilt auch von den Diäten für die Untersuchung, und Aufhebung der Siegel, und die Rathschlagungen der Verwandten. In allen diesen Fällen werden die Schreibgebühren besonders bezahlt. (Zusatzes. v. 27. März 1791. Art. 8.)

38. Die Verfertigung der Beschreibungs- und Kavenzinventarien bei Eröffnung der Erbschaften gehört nicht den Friedensrichtern, sondern den Notarien, selbst an jenen Orten, wo sie sonst ein Teil der Verrichtungen der Richter, oder Gerichtschreiber war. (Ges. v. 27. März 1791. Art. 10.)

§. 4. Von der Procedur bei den Friedensgerichten.

Tit. I.

Von den Vorladungen.

39. Jede Vorladung vor die Friedensrichter geschieht durch einen Zettel des Richters, worinn der Gegenstand der Klage summarisch enthalten, und der Tag und die Stunde der Erscheinung bestimmt ist. (Art. 1. Ges. v. 26. Oktob. 1790.) Dieser Zettel wird durch den Boten des Friedensrichters kund gemacht; es gibt für jedes Friedensgericht nur einen Boten, welcher nur im Bezirk seines Gerichts gerichtliche Urkunden ausstellen kann. (Art. 27. des Gesetzes v. 19. Vendemiär 4ten Jahrs. Siehe die Formel Nro 1.)

40. Diesen Zettel erteilt der Friedensrichter auf die Auffoderung des Klägers oder seines Bevollmächtigten, nachdem er vorläufig den Inhalt der Klage gehört hat.

41. Betrifft die Klage bloß persönliche oder Mobilargegenstände: so wird der Vorladungszettel von dem Richter des Orts verlangt, wo der Beklagte wohnt.

42. Die Vorladung wird von dem Richter des Ortes, wo der strittige Gegenstand ist, gefodert, wenn die Rede ist:

1ten, von Schäden, die durch Menschen oder Thiere, an Feldern, Früchten oder Aernnten verübt worden.

2ten, von Verrückungen der Gränzsteine, eigenmächtigen Besitznehmungen von Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben und andern eingeschlossenen Plätzen, ferner von Unternehmungen wider den Lauf der, zur Befeuchtung der Wiesen dienenden Wässer, welche im Jahre vorgefallen sind, so wie von allen andern Besitzklagen;

3ten, von Ausbesserung gemieteter Häuser und Landgüter.

4ten, von Entschädigungen, welche Pächter oder Mietleute für Nichtgenuß fordern, wenn das Recht zur Entschädigung nicht streitig gemacht wird, und von Verwahrlosungsklagen der Eigenthümer.

43. Dem Beklagten geschieht die Bekanntmachung des Vorladungszettels von einem Gerichtsboten, welcher in dem Bezirke desselben wohnt. Dieser Gerichtsbote übergibt dem Beklagten eine Abschrift davon, oder läßt sie denjenigen, welche er in dem Hause desselben antrifft, zurück, oder heftet sie an die Thüre des Hauses, wenn er niemand darinn antrifft. Von dem ganzen Vorgange thut der Gerichtsbote unten auf dem Vorladungszettel Meldung, und unterzeichnet ihn. (S. die oben angeführte Formel Nro I.)

44. Die Vorladungszettel und ihre Bekanntmachung müssen auf Stempelpapier (Ges. v. 26. Oktob. 1790.) geschrieben seyn. Eben so müssen sie innerhalb vier Tagen von ihrem Datum an einregistriert werden. (Ges. v. 9. Vend. 6. J. Art. 36.)

45. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung des Vorladungszettels, und jenem der Erscheinung giebt es wenigstens einen freien Tag, wenn der vorgeladene Teil in dem Kanton, oder in einer Entfernung von vier Stunden wohnt.

Ist der vorgeladene Teil vier bis zehn Stunden entfernt, so sind der freien Tage wenigstens drei; und wenn die Entfernung noch größer ist, so wird für jede zehn Stunden ein Tag zugesetzt.

Wenn, im Falle obige Fristen nicht beobachtet wären, der Beklagte an dem in der Vorladung bestimmten Tage nicht erscheint: so befiehlt der Friedensrichter, daß er zum zweitemale vorgeladen werde.

46. Wenn am Tage der ersten Erscheinung der Beklagte einen Bürgen in der Sache zu stellen verlangt: so giebt der Friedensrichter ihm einen Vorladungszettel, worinn die Erscheinungsfrist mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Bürgen bestimmt ist.

47. Die Bürgestellung kann in der Sache nicht statt haben, wenn der Kläger sie nicht am Tage seiner ersten Erscheinung verlangt hat; und sie wird als nicht bewilliget angesehen, wenn sie dem Bürgen nicht zur gehörigen Zeit angezeigt worden, um ihn zu nötigen, am bestimmten Tage zu erscheinen; doch bleibt dem Beklagten unbenommen, die Wirkung der Bürgschaft, wenn sie statt hat, abgsondert von der Hauptsache zu verfolgen.

48. Die Partien können sich jederzeit freiwillig, und ohne Vorladung vor dem Friedensrichter stellen, und ihm erklären, daß sie ein Urtheil verlangen: in diesem Falle kann er allein ihren Zwist entscheiden, auch ohne Appellation, in Sachen, die er in letzter Instanz schlichtet, und dies sogar, wenn er auch der natürliche Richter der Partien nicht ist, weder in Rücksicht des Wohnortes des Beklagten, noch in Rücksicht des Ortes, wo der strittige Gegenstand sich befindet.

In sehr dringenden Umständen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der Friedensrichter obige Erscheinungsfristen abkürzen.

T i t. II.

Von der Verwerfung (Récusation) der Friedensrichter.

49. Die Friedensrichter können nur in den Fällen verworfen werden, wenn sie selbst einen persönlichen Anteil an dem strittigen Gegenstande haben, oder wenn sie bis zum Grade des rechten Vettersohns mit den Partien verwandt, oder verschwägert sind.

50. Will ein Theil den Friedensrichter verwerfen: so muß derselbe die Verwerfung nebst den Gründen (und Beweistücken) schriftlich aufsetzen, und diese Schrift in die Gerichtschreiberei des Friedensrichters bringen. Der Gerichtschreiber stellt ihm alsdann einen Empfangschein aus, worinn der Tag der Uebergabung dieser Akte bemerkt ist.

51. Der Friedensrichter ist verpflichtet, in Zeit von zwei Tagen eine schriftliche Erklärung unten auf diese Akte zu setzen, worinn er entweder die Verwerfung zugiebt, oder seine Weigerung davon abzustehen, nebst seinen Antworten auf die wider ihn angeführten Verwerfungsgründe darlegt.

52. Wenn die zwei Tage verfllossen sind, so stellt der Gerichtschreiber dem verwerfenden Theile die Verwerfungsakte wieder zu, der Richter mag nun seine Erklärung unten darauf geschrieben haben, oder nicht; darüber fertiget die Partie dem Gerichtschreiber einen Schein aus, wenn sie schreiben kann, und kann sie dieses nicht, so übergiebt der Gerichtschreiber ihr die Akte in Gegenwart zweier Zeugen, hält Protokoll darüber, unterzeichnet es, und läßt es auch von den Zeugen unterschreiben.

53. Erklärt der Richter, daß er sich der Verwerfung nicht widersetze, oder hat er gar keine Erklärung von sich gegeben, so kann er nicht Richter bleiben, sondern wird durch einen Beisitzer ersetzt, welcher mit Hilfe zweier andern Beisitzer in der Sache erkennt.

54. Widersetzt sich aber der Friedensrichter der Verwerfungsakte, und erklärt er, daß er gesonnen ist, Richter zu bleiben: so wird die Beurteilung der Verwerfung vor das Civil-Departementsgericht gebracht, welches das Rechtliche darüber verfügt, und zwar auf die bloßen Vorstellungen (mémoires) der rechtenden Teile ohne Unkosten, und ohne Prozeßform.

Tit. III.

Von der Erscheinung vor dem Friedensrichter.

55. An dem, durch eine Vorladung oder durch Uebereinkunft der Teile bestimmten Tage, im Falle sie beschlossen haben, sich keiner Vorladung zu bedienen, erscheinen beide Teile persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigten vor dem Friedensrichter, ohne irgend eine Schrift vorbringen zu können, oder sich durch eine von jenen Personen vertreten, oder helfen zu lassen, die, unter welchem Namen es immer seyn möge, zu dem Gerichtspersonale gehören, und folglich weder von einem ehemaligen Procurator, oder Advocaten.

56. Wenn nach einer bekannt gemachten Vorladung, ein Teil an dem bestimmten Tage nicht erscheint: so wird der Prozeß im Ausbleibungsfalle (par default) entschieden, es sey dann, daß nach dem 45. Art. des vorhergehenden Tit. I. die Wiedervorladung statt habe.

57. Der im Ausbleibungsfalle verurteilte Teil kann sich in den drei freien Tagen nach Bekanntmachung des Urtheils demselben durch einen Zettel, welchen er von dem Friedensrichter empfängt, und dem andern Teile auf die Art, wie oben von den Vorladungszetteln gesagt worden, zustellen läßt, widersetzen.

58. Wenn der Teil, welcher sich dem Spruche widersetzt hat, sich zum zweitenmale im Ausbleibungsfalle verurtheilen läßt: so wird kein zweiter Einspruch angenom-

men, und die Civil-Departementsgerichte können in keinem Falle die Appellation von einem durch den Friedensrichter im Ausbleibungsfalle erlassenen Urtheil annehmen, es sey denn, daß es mit dem Art. 77. des folgenden Tit. 6. im Widerspruche wäre.

59. Wenn ein Abwesender das erstemal durch ein Urtheil im Ausbleibungsfalle verurtheilt worden: so wird die Einspruchsfrist vom Friedensrichter verlängert, entweder von Amts wegen, wenn er selbst die Gerechtigkeit dieser Verlängerung einsieht, oder auf die, im Namen des Abwesenden gemachten Vorstellungen; und im Falle die Verlängerung weder begehrt, noch gestattet worden, so kann der Abwesende noch von der Strenge der Frist befreiet, und sein Einspruch angenommen werden, wenn er beweist, daß er von dem Gange des Prozesses nicht unterrichtet seyn konnte.

60. Wenn beide Teile, oder ihre Bevollmächtigten erscheinen, so soll man sie gegen einander verhören, entweder sie selbst, oder ihre Bevollmächtigten; und finden sich dann der Friedensrichter, und seine Beisitzer hinlänglich unterrichtet, so kann die Sache auf der Stelle entschieden werden.

61. Auf der Stelle wird entschieden, so oft es zur gänzlichen Aufklärung der Sache nicht nötig ist, einem der beiden Teile eine Frist zur Vorbringung der Beweisstücke, womit er in dem Augenblicke nicht versehen ist, zu gewähren, noch eine Untersuchung, oder Besichtigung des strittigen Ortes zu verordnen.

Tit. IV.

Von den Untersuchungen.

62. Wenn die Teile in der Darstellung der Tatsachen sich widersprechen, und diese von der Art sind, daß sie durch Zeugen, deren Abhörnung der Friedensrichter und seine Beisitzer nützlich und zulässig finden, berichtet werden können: so benachrichtiget der Friedensrichter die Teile, daß eine Untersuchung statt habe, und fodert sie auf, zu erklären, ob sie die Tatsachen, worauf sie sich berufen, durch Zeugen erhärten wollen.

63. Wenn

63. Wenn auf diese Nachricht eine oder beide Parteien den Beweis durch Zeugen zu führen verlangen; so verordnet der Friedensrichter, mit Bewilligung seiner Beisitzer, die Beweisführung, und bestimmt genau den Gegenstand.

64. Die Zeugen werden jederzeit in Gegenwart beider Theile verhört, es sey denn, daß einer dieser Letztern an dem, zu ihrer Abhörnung bestimmten Tage fehlet; und sie können vor oder nach dieser Abhörnung ihre Einwendungen vorbringen.

65. In Sachen, wo der Friedensrichter in letzter Instanz entscheidet, schreitet er gleich, nach Abhörnung der Zeugen, zum Endurteil, ohne daß es nöthig ist, die Eidesleistung der Zeugen, die Einwendungen oder die Aussagen schriftlich abzufassen. Das Letztere geschieht durch den Gerichtschreiber in Sachen, die der Appellation unterworfen sind. In den ersten sind die Beisitzer allzeit bei Abhörnung der Zeugen gegenwärtig, in den letztern können sie nach Belieben gegenwärtig seyn, oder nicht.

66. In allen Fällen, wo die Besichtigung des Orts nöthig ist, um die Aussagen der Zeugen mit mehr Zuverlässigkeit zu vernehmen, und vorzüglich in Klagen über Gränzverrückungen, eigenmächtige Besiznehmung von Grundstücken, Dämmen, Hecken, Gräben, oder andern Einschließungen, und über Unternehmungen wider den Lauf des Wassers, muß sich der Friedensrichter an den Ort selbst begeben, und daselbst die Abhörnung der Zeugen veranstalten.

T i t. V.

Von den Ortsbesichtigungen und Schätzungen.

67. Wenn bei widerrechtlichen Unternehmungen, Beschädigungen, Verwahrlosungen, und in andern Fällen dieser Art, der Zustand eines Orts untersucht oder die Summe der Entschädigungen und des Ersatzes bestimmt werden muß; so befiehlt der Friedensrichter und die Beisitzer, daß der streitige Ort durch sie in Gegenwart der Theile besichtigt werden soll.

68. Findet der Friedensrichter und seine Beisitzer, daß der Gegenstand der Besichtigung oder der Schätzung Kenntnisse erfordert, die ihnen fremd sind; so

verordnen sie, daß Werk- oder Kunstverständige, welche in dem nämlichen Urtheil ernannt seyn müssen, die Besichtigung mit ihnen vornehmen, und ihr Gutachten darüber zu erkennen geben sollen.

69. In dem Falle, wo sich die Beisitzer, welche an der Abfassung des Urtheils, so die Besichtigung verordnet, Theil nahmen, oder einer von ihnen, zur bestimmten Zeit an dem streitigen Orte nicht einfinden, beruft der Friedensrichter einen oder zwey von den, auf der Municipalität des Orts, wo die Besichtigung geschieht, ernannten Biedermännern, (*prud' Hommes*) um dieselbe mit ihnen vorzunehmen.

70. In Fällen, wo der Friedensrichter in letzter Instanz entscheiden kann, braucht weder über die Besichtigung, noch über das Gutachten der Werk- oder Kunstverständigen Protokoll gehalten zu werden; dieses thut der Gerichtschreiber nur in Sachen, welche der Appellation unterworfen sind.

Tit. VI.

Von den Vorbescheiden. (*jugemens préparatoires.*)

71. Ein Vorbescheid oder Einleitungsurteil, welches in Fällen, wo die Theile gegen einander vernommen werden, in Gegenwart derselben ausgesprochen worden ist, wird keinem von beiden mitgeteilt, sondern die Aussprechung desselben gilt ihnen statt der Bekanntmachung, und auch statt der Insinuation in jenen Fällen, wo das Urtheil eine solche fordert, wobei beide Theile zugegen seyn, und über den Inhalt vom Friedensrichter benachrichtiget werden müssen.

72. Wenn gegen einen Theil ein Vorbescheid im Ausbleibungsfall erlassen wird, oder wenn ein Theil, nachdem er sich wider seinen Gegner verteidiget hat, bei der Aussprechung des Urtheils nicht zugegen war, so läßt der Theil, welcher es erhalten hat, sich dasselbe im Auszug mittheilen, und ist verpflichtet, diesen Auszug dem andern Theile bekannt machen zu lassen, mit der Aufforderung, bei der befohlenen Handlung gegenwärtig zu seyn.

73. Wenn der Vorbescheid eine Untersuchung verordnet, so bezeichnet er zugleich den Tag, den Ort und die Stunde der Erscheinung der Zeugen. Der Friedensrichter erteilt hierauf den Parteien, welche die Beweisführung verlangt haben, einen Vorladungszettel, um die Zeugen kommen zu lassen, worin abermals von dem Orte, dem Tage und der Stunde der Erscheinung Meldung geschehen muß.

74. Wenn der Vorbescheid die Besichtigung des streitigen Orts befiehlt, so bestimmt er gleichfalls den Tag und die Stunde, wo der Friedensrichter mit seinen Beisitzern sich dahin begeben, und die Parteien daselbst gegenwärtig seyn müssen.

75. Wenn der Friedensrichter und seine Beisitzer, Werk- oder Kunstverständige ernannt haben, um gemäß dem 68. Art. die Besichtigung mit ihnen vorzunehmen, so erteilt er dem nachsuchenden Teil oder beiden, wenn sie es begehren, einen Vorladungszettel, um die ernannten Werkverständige kommen zu lassen. Auch in diesem muß der Tag, die Stunde und der Ort der Besichtigung festgesetzt seyn.

76. So oft der Friedensrichter sich an den streitigen Ort begiebt, um entweder eine Besichtigung zu halten, oder die Zeugen daselbst zu vernehmen, soll ihn der Gerichtschreiber begleiten, und das Original des Urteils, worin die Besichtigung oder Untersuchung verordnet ist, mitbringen.

77. In Sachen, worin die Friedensrichter nicht in letzter Instanz sprechen, hat die Appellation von dem Vorbescheide nicht eher, als bis nach dem Endurteil, und zugleich mit der Appellation von demselben, statt; aber die Vollziehung der Vorbescheide schmälert keineswegs die Rechte der Parteien in Rücksicht auf die Appellation, auch sind sie nicht verpflichtet, deshalb Protestationen oder einen ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Rechte zu übergeben.

Tit. VII.

Von den Vorbescheiden und Endurteilen.

Art. 78. Die Friedensrichter haben keine Amtsstracht, sie können alle Tage, sowohl Vor- als Nachmittags Gericht halten.

Art. 79. Sie können in ihrem Hause, aber mit offenen Thüren, Audienz geben; und wenn sie einen strittigen Ort besichtigen, so können sie an dem Orte selbst, ohne ihn zu verlassen, ein Urtheil sprechen:

Art. 80. Die Partien sollen sich vor den Friedensrichtern und ihren Beisitzern mit Bescheidenheit ausdrücken, und überall die Ehrfurcht beobachten, welche der Gerechtigkeit gebüret. Fehlen sie dagegen, so soll sie der Friedensrichter erst an ihre Pflicht erinnern, und geschiehet es zum zweitemale, so können sie in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche, mit den Kosten der Anheftung des Urtheils, nicht mehr als sechs Livres betragen darf.

81. Wenn jemand sich einer großen Ungehörigkeit, oder gar einer Beschimpfung gegen die Person des Friedensrichters oder der Beisitzer, während sie ihr Amt verrichten, schuldig machte, so soll darüber Protokoll gehalten werden. Der Schuldige soll alsdann vom Friedensrichter in's Arresthaus des Züchtigungsgerichtes geschickt und von letzterm gerichtet werden, welches ihn, nach der Größe der Vergehung und zwar blos zur Züchtigung, zu einer Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen verurtheilen kann.

82. Der Friedensrichter und seine Beisitzer können verordnen, daß die Schriften und Akten, deren sich die Partien wechselseitig zu ihrer Verteidigung bedient haben, ihnen zugestellt werden, entweder um sie in Gegenwart der Partien zu untersuchen, oder um darüber außer der Gegenwart derselben, zu rathschlagen; jedoch müssen sie alsdann unmittelbar zu dieser Rathschlagung und zum Urtheile vorschreiten.

83. Eben so können sie sich in Abwesenheit der Partien, in allen andern Fällen berathschlagen, wo sie es für nöthig halten, sich mit einander zu benehmen, ehe sie ihre Meinung erklären.

84. Die Partien müssen ihre Rechtsache in Stand setzen, in einer Frist von vier Monaten längstens, von dem Tage der Bekanntmachung der Vorladung an gerechnet, endlich abgeurtheilt zu werden. Nach dieser Zeit ist die Instanz von Rechts wegen aufgehoben, und die Klage erloschen. Das Urtheil, welches der Friedensrichter nachher

4. mois



über die Hauptsache selbst erlasse, würde, selbst in jenen Sachen, wo er in letzter Instanz spricht, der Appellation unterworfen seyn, und vom Civilgericht für nichtig erklärt werden.

Tit. VIII.

Von den Urschriften (Minutes) und der Ausfertigung der Urtheile.

85. Die Gerichtschreiber der Friedensrichter führen Register, welche von den Friedensrichtern numerirt und mit ihren Handzeichen bezeichnet seyn müssen, in welche sie Tag vor Tag die Data der Akten, ihren Betreff, jene der Verbal- Prozesse und der von ihnen gefällten Urtheile, nebst den Namen der Bürger, welche die Partien ausmachen, einzutragen haben. (Art. 3. des Gesetzes vom 26. Frimair 4ten Jahrs.)

86. Eben so soll es mit allen Sachen gehalten werden, wegen welchen die Theile freiwillig und ohne Vorladung vor den Friedensrichter gehen.

87. Der Gerichtschreiber macht für jeden Rechtshandel eine eigene und abgesonderte Urschrift, welche mit der Numer des obigen Registers bezeichnet ist. Auf diese Urschrift werden nach der Zeitfolge alle Vorbescheide, andere Einleitungsakten in Sachen, die der Appellation unterworfen sind, und endlich das Endurtheil geschrieben, so, daß diese Urschrift nebst dem Endurtheil eine kurze Uebersicht der vorhergegangenen Einleitung des Prozesses darstellt.

88. Alle diese Urschriften werden von dem Gerichtschreiber, so, wie sie entstehen, zusammen geheftet, und diejenigen, deren Sachen durch ein Endurtheil, oder auf eine andre Art völlig abgethan worden, am Ende des Jahrs in Form eines Registers gesammelt.

89. Die Urschriften der Akten der Friedensrichter in Civilsachen werden alle Jahre an einem Orte des Gebäudes der Municipalverwaltung niedergelegt, und die Ausfertigungen sollen von den Gerichtschreibern dieser Richter ausgestellt werden. (Art. 4. des Gesetzes vom 26. Frimair 4ten Jahrs.)

90. Wenn von einem Endurteil keine Appellation statt hat, so ist die Ausfertigung des bloßen Urteils hinreichend, um dasselbe in Vollzug zu bringen. Ist aber die Sache der Appellation unterworfen, so fertigt der Gerichtschreiber die ganze Urschrift aus, welche die Vorbescheide, die Untersuchungen, die Besichtigungsprotokolle, und andere zur Einleitung des Prozesses gehörige Akten enthält.

91. Diese Ausfertigungen werden vom Friedensrichter und Gerichtschreiber unterzeichnet und umsonst unterschrieben. (*)

92. Die Departementalverwaltungen werden eine Anzahl Siegel mit einem ovalen Schilde, welcher in der Mitte die Aufschrift: Juge de paix, und zwischen dem Schilde und dem Rande des Siegels den Namen des Kantons enthält, verfertigen lassen, und jedem Friedensrichter zwei solcher Siegel zustellen.

Tit. IX.

Von den Gerichtskosten.

93. Die Kosten, welche dem gewinnenden Teile zuerkannt werden sollen, sind auf die, im nächstfolgenden Artikel bestimmte Taxen vermindert, wenn nämlich der gewinnende Teil im Kanton wohnt, oder durch einen darin wohnenden Bevollmächtigten vertreten worden ist.

94. Es können keine andere Kosten von den Partien gefodert werden, als folgende:

Für jede Insinuation der Vorladung oder Kundmachung eines Urteils	1 Livre.
Für die Ausfertigung eines Endurteils	1 Livre.
Für einen Vorbescheid, eine Untersuchung oder ein Besichtigungsprotokoll, welche, im Falle der Appellation nebst dem Endurteil ausgefertigt werden.	10 Sols.
Für die besondere Ausfertigung eines Vorbescheids gegen einen ausbleibenden Teil	
in Falle des 68. Art. des 5 Tit.	15 Sols.

(*) Nach dem 87. Art. des Ges. vom 9. Vend. 6. J. sind sie den Formalitäten der Einregistrirung unterworfen.

Für die Gebühr des Gerichtschreibers, wenn er den Friedensrichter an Ort und Stelle begleitet = = = = = I Livres.

Für die Gebühren der Werkverständigen, die vom Friedensrichter berufen sind, wenn sie einen ganzen Tag, die Hin- und Herreise mitgerechnet, dazu gebraucht haben = = = = = 3 Livres.

Und wenn sie nur einen halben Tag dazu angewandt haben = I Liv. 10 Sols.

Diese letztere Tare kann der Friedensrichter in Rücksicht derjenigen Werkverständigen, welche von ausgezeichnetern Fähigkeiten sind, nach Befinden erhöhen.

95. Den Zeugen und Werkverständigen, wenn sie im Kanton wohnen, werden die Vorladungen durch den Gerichtsboten des Friedensrichters kund gethan. (Ges. vom 19. Vend. 4 J. Tit. 3. Art. 27.) Für die erste dieser Ankündigungen werden 20 Sols, und für jede darauf folgende, die in verschiedenen Häusern geschieht, 10 Sols bezahlt.

Wenn die Zeugen oder Werkverständigen in verschiedenen Gemeinden wohnen, so kann die Vorladung entweder durch die Gerichtsboten dieser Kantone, jeder in seinem Bezirke, oder durch einen Gerichtsboten, der in allen Kantonen sein Amt verrichtet, geschehen. Für die erste dieser Ankündigungen, welche in jeder Gemeinde verrichtet worden, werden gleichfalls 20 Sols, und 10 Sols für jede darauf folgende, welche in verschiedenen Wohnungen im Umfange der nämlichen Gemeinde geschieht, bezahlt.

96. Der Theil, welchem die Kosten zuerkannt worden, muß, indem er die Ausfertigung des Urtheil verlangt, die Originale der verschiedenen Vorladungen, welche er den Zeugen und Werkverständigen sowohl als seinem Gegner hat insinuiren lassen, dem Gerichtschreiber übergeben, und das Urtheil muß alsdann die Summe der vom Friedensrichter berechneten Kosten, die Gebühren der Ausfertigung und Ankündigung des Urtheils mit inbegriffen, ausdrücken.

Besondere Weisungen für die Friedensrichter in den Städten.

97. Alles, was in den vorigen Titeln gesagt worden, gilt sowohl für die Friedensrichter der Städte als für die auf dem Lande, folgende Verfügungen ausgenommen, welche bloß die Friedensrichter in den Städten betreffen.

98. Die Friedensrichter der Städte sollen wenigstens drei Tage in der Woche (oder fünf Tage in jeder Dekade) bestimmen, an welchen sie der Abfertigung und Schlichtung der Streitigkeiten obliegen werden; jedoch sind sie verpflichtet, an allen andern Tagen diejenigen Sachen anzuhören, welche eine größere Geschwindigkeit erfordern, so wie auch diejenigen, welche die Partien freiwillig und ohne Vorladung vorbringen.

99. Sie können einen von den gewöhnlichen Gerichtsboten, welche in ihrem Bezirke oder wenigstens in der Stadt wohnen, ernennen, um den Dienst ihrer Gerichtsbarkeit zu versehen.

100. Die Anzahl der Biedermänner kann in dem Bezirke eines jeden Friedensrichters bis auf sechs gebracht werden. Zwei davon versehen wechselweise alle zwei Monate ihr Amt, und es darf sich keiner von ihnen während dieser Zeit entfernen, ohne sich vorher eines seiner Kollegen versichert zu haben, um seine Stelle zu vertreten.

101. Die Vorladungen vor den Friedensrichter geschehen durch seinen Gerichtsboten in der gewöhnlichen Form der Citation, ohne daß ein Vorladungszettel des Friedensrichters dazu erforderlich wäre, und sie zeigen den Tag und die Stunde der Audienz an, in welcher die Partien erscheinen sollen.

102. Der Gerichtsbote bringt in jede Audienz die Originale der durch ihn geschehenen Vorladungen mit, nach welchen er die Sache nach der Zeitfolge der Vorladung ausruft; und wenn einige Sachen in der ersten Audienz zurückbleiben; so werden sie bis zur nächsten verschoben, und alsdann zuerst ausgerufen,

§. V. Von dem Friedens- und Vergleichsbureau.

103. In allen Sachen, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, bildet derselbe nebst seinen Beisitzern ein Friedens- oder Vergleichsbureau. (Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. 10. Art. 1. Konst. Art. 215.)

104. Keine Klage in Civilsachen wird beim Departementsgerichte angenommen, wenn der Kläger nicht an der Spitze seiner Klagschrift eine Abschrift eines Zeugnisses vom Friedensbureau beibringt, wodurch dieses bezeugt, daß die Partie vergeblich dahin berufen worden, oder daß seine Vermittelung ohne Erfolg war. (Ebend. Art. 2.)

105. Wenn beide Teile vor dem Friedensbureau erscheinen, so wird ein summarisches Protokoll über ihre Reden, Geständnisse oder Abläugnungen, und bloß in Rücksicht auf die Thatfachen geführt. Dieses Protokoll wird von den Teilen unterzeichnet, oder, wenn sie es verlangen, ihrer Weigerung, dieses zu thun, darin erwähnt. (Art. 3. ebend.)

106. Kein Advokat, Gerichtschreiber, Gerichtsbote, ehemaliger Rechtsgelehrter oder Prokurator kann die Partien vor dem Friedensbureau vertreten. Andere Bürger werden nur dann in dieser Eigenschaft angenommen, wenn sie mit hinreichenden Vollmachten, einen Vertrag zu machen, versehen sind. (Ges. vom 27. März 1791. Art. 16.)

107. Jene Sachen, welche vor der Einsetzung der Gerichtshöfe anhängig gemacht waren, werden von der fleißigsten Partie, ohne andere Proceedur und ohne vorher am Friedensbureau gewesen zu seyn, durch eine bloße Vorladung vor die Behörde gebracht, welche darin zu erkennen hat. (Ebend. Art. 17.)

108. Alle Beschlüge, Einsprüche oder andere Handlungen, welche die Erhaltung bezwecken, können vorgenommen werden, noch ehe die Vorladung zum Friedensbureau geschehen ist. Sachen, welche die Nation, die Gemeinden und die öffentliche Ordnung betreffen, werden vor die Gerichte gebracht, ohne daß eine Erscheinung vor

diesem Bureau erforderlich wäre. Dieses gilt auch von solchen Sachen, die von der Kompetenz der Handelsgerichte sind — selbst dann, wenn die Sache beim Civilgerichte anhängig würde. (Im Falle des Art. 13. Tit. 12. des Ges. vom 24. Aug. 1791 über die Organisation der Gerichte. (Ebenđ. Art. 18.)

109. Die Friedensbureau haben, um ihr Amt verrichten zu dürfen, keiner feierlichen Einsetzung nötig, und die Vorladungen können durch die Boten der Kantone oder Bezirke geschehen, in welchen die vorgeladenen Personen ihren Wohnsitz haben. (Ebenđ. Art. 20.)

110. Wenn eine, in der ersten Instanz vor ein Departementsgericht geladene Partie vor dem Friedensbureau nicht erschienen ist, so soll sie durch das nämliche Urtheil zu einer Geldstrafe von 30 Livres, welche in die Kasse des Departementseinkommers gezahlt wird, verurteilt werden. Die Partie wird zur Erlegung derselben gezwungen, sie möge nun das Urtheil vollziehen, oder davon appelliren, und dieses ohne Ersatz, was auch immer der Erfolg der Appellation sey. Die nämliche Strafe wird über den Kläger verhängt, der, nachdem er sein Recht beim Civilgerichte gesucht hat, ohne vorher seinen Gegner vor's Friedensbureau geladen zu haben, aus diesem Grunde als unzulässig erklärt wird. (Ebenđ. Art. 22.)

111. Der Nationalkonvent hat beschlossen, daß kein Bürger bei den Gerichten zur Verteidigung zugelassen werden solle, bevor er nicht eine Quittung über die, wegen Nichterscheinung beim Friedensbureau verwirkte Strafe vorgezeigt hat. (Ges. vom 21. Germinal 2. J.)

112. Wenn keine, vor das Friedensbureau geladene Partie wegen einer Civilsache der Verhaftnehmung ausgesetzt ist: so kann das Friedensbureau ihr ein sicheres Geleit bewilligen, und in diesem Falle darf sie weder an dem, zur Erscheinung bestimmten Tage, noch auf der Hin- oder Herreise ergriffen werden. (Ges. vom 27. März 1791. Art. 23.)

113. Wenn einer von beiden Theilen, welche vor dem Friedensbureau erschienen sind, erklärt, daß er es auf den Eid des andern ankommen lasse, in Betreff einer ver-

kannten Schuld, eines bestrittenen Vertrages, oder jeder andern entscheidenden Tatsache; so nimmt das Friedensbureau den Eid ab, oder bemerkt die Weigerung, ihn zu leisten, im Protokolle. (Ebend. Art. 25.)

114. Hat das Friedensbureau die Teile verglichen; so hält es Protokoll über die Punkte, in welchen sie übereingekommen sind. Dieses Protokoll wird von den Teilen unterzeichnet, oder thut von ihrer Erklärung, daß sie nicht schreiben können, Erwähnung. (Ebend. Art. 26.)

115. Die Munizipalbeamte sind bevollmächtigt, aus dem Erlag der Geldstrafen, welche in Appellationsfachen verhängt worden, die kleinen Kosten des Friedensbureau, für Holz, Licht, Papier und Sekretäre zu bestreiten. (Ebend. Art. 19.)

116. In Sachen, die bloß mobilar oder personal sind, bestehet das Vergleichsbureau aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern des Kantons, worin der Beklagte wohnt. (Ges. vom 26. Ventose 4 J. Art. 1.)

117. Wenn es mehrere, sammt und sonderß verpflichtete Beklagte giebt; so ist das Vergleichsbureau in dem Kanton, wo derjenige unter ihnen wohnt, welchen der Kläger vorladen zu lassen für gut fand. (Ebend. Art. 2.)

118. In real- oder vermischten Sachen hat der Kläger die Wahl, ob er den Beklagten vor den Friedensrichter des Ortes, wo derselbe wohnt, oder vor jenen des Kantons, wo die Güter liegen, zum Vergleich vorladen lassen will. Doch werden in Erbfolgesachen alle Ervittigkeiten unter Miterben oder andern beteiligten Partien bis zur Teilung vor den Friedensrichter des Ortes zum Vergleich gebracht, wo die Erbschaft eröffnet ist. (Ebend. Art. 3.)

119. Alle Vorladungen vor das Friedensbureau geschehen durch Zettel, welche der Friedensrichter dem Kläger, oder seinem Bevollmächtigten erteilt. Diese enthalten kurz den Gegenstand der Klage, und bestimmen den Tag, den Ort, und die Stunde der Erscheinung. (Ebend. Art. 4.)

120. Die Vorladungszettel und die Zeugnisse der Vergleichsbureau werden auf Stempelpapier ausgefertigt. Die Akten ihrer Ankündigung geschehen durch Gerichtsboten, gemäß dem Art. 27. Tit. 3. des Ges. vom 19. Vend. 4. J. und sind der Einregistrierung unterworfen. (Ebend. Art. 5.)

121. Zwischen der Bekanntmachung des Vorladungszettels und dem Tage der Erscheinung sind, wenn die Partie in dem Kanton, oder in einer Entfernung von 5 Myriameter (10 franz. Stunden jede zu 2566 Toisen) wohnt, drei freie Tage. Ist sie weiter entfernt, so wird für 5 Myriameter ein Tag zugesetzt. (Ebend. Art. 6.)

122. Der Gerichtsbote giebt dem Gerichtschreiber des Friedensrichters die Originale der durch ihn geschehenen Vorladungen zurück, und die Sachen werden alsdann nach der Ordnung der Zeitfolge, in welcher sie anhängig wurden, abgethan. (Ebend. Art. 7.)

123. Der Hauptkläger, welcher sein Recht beim Civilgerichtshofe gesucht hat, und dessen Klage dort nicht angenommen worden, weil er seinen Gegner nicht zum Vergleich vorgeladen hatte, kann von neuem mit seiner Klage gehört werden, wenn er die Quittung, daß er die verwirkte Geldstrafe von 30 Liv. bezahlt hat, und das Zeugniß des Friedensbureau's beibringt, daß sein Gegner vergeblich vor dieses Bureau sey beschieden worden, oder daß es seine Vermittelung ohne Erfolg angewandt habe. (Ebend. Art. 8.)

124. Der Beklagte, welcher nach dem Ges. vom 21. Germinal 2. J. mit seiner Verteidigung abgewiesen worden, weil er die Quittung der, durch seine Nichterscheinung beim Friedensbureau verwirkten Strafe von 30 Liv. nicht vorzeigen konnte, und den Prozeß verloren hatte, kann mit seinen Einreden wider das, gegen ihn gefällte Urtheil, innerhalb 10 Tagen nach dessen Ankündigung angenommen werden, wenn er die Quittung über die besagte Geldstrafe beibringt. (Ebend. Art. 9.)

125. Die Strittigkeiten über die Appellation von den Urtheilen, werden vor das Civilgericht gebracht, welches darüber zu erkennen hat, und es ist nicht nötig, die Partie vorher vor's Vergleichsbureau zu fodern. (Ebend. Art. 10.)

S. V. Von den Civil-Departementsgerichten.

126. Die Richter bei den Civilgerichten entscheiden in letzter Instanz über alle durch das Gesetz (die Verordnungen) bestimmte Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter, Schiedsrichter, und Handelsgerichte.

Sie erkennen in erster Instanz in allen persönlichen, real- und vermischten Sachen von jeder Art, diejenigen allein ausgenommen, wovon schon gesagt ist, daß sie zur Kompetenz der Friedensrichter, oder der Handelsgerichte, in den Departementen, wo dergleichen errichtet sind, gehören. (Ges. vom 24. Aug. 1790. Tit. 4. Art. 4.)

127. Die Richter bei den Civilgerichten erkennen in erster und letzter Instanz über alle persönliche und Mobilarsachen bis zu einem Kapitalwert von tausend Liv. und über Realsachen, deren Hauptgegenstand ein bestimmtes Einkommen von fünfzig Liv. es sey an Zins oder Pachtgeld, ausmacht. (Ebend. Art. 5.)

128. In allen diesen Sachen, sie mögen persönlich, real, oder beides zugleich seyn, und der strittige Gegenstand möge von so hohem Wert seyn, als er wolle, sind die Theile gehalten, gleich am Anfange des Processes zu erklären, ob sie ohne Appellation gerichtet werden wollen; und sie haben während dem ganzen Laufe der Einleitung noch Zeit, sich hierüber zu verstehen, und in diesem Falle entscheiden die Richter in erster und letzter Instanz. (Ebend. Art. 6.)

129. Personen, welche miteinander bis zum Grade des rechten Vettersohns einschließlich verwandt oder verschwägert sind, können nicht zugleich zu Richtern in demselben Gerichtshofe gewählt (ernannt) werden, noch darin bleiben. Findet sich, daß zweien Verwandte oder Verschwägrte in obigem verbotenen Grade gewählt (ernannt) worden; so soll derjenige, welcher es zuletzt wurde, durch den ersten Suppleanten ersetzt werden. (Ges. vom 11. Sept. 1790. Art. 9.)

130. Civillklagen, welche den Empfang mittelbarer Auflagen betreffen, werden in erster und letzter Instanz auf eine bloße Vorstellung und ohne Prozeßkosten durch die Richter des Civil-Departementsgerichtes entschieden. (Art. 2. der Ges. vom 6. und 7. Sept. 1790.)

131. Die zu Civilrichtern ernannten Personen, welche ihre Ernennung angenommen haben, sind verpflichtet, an dem Orte, wo der Gerichtshof ist, die Friedensrichter aber in ihrem Kanton zu wohnen. (Ges. v. II. Sept. 1790. Art. 3.)

132. Die Vorladungen vor die Departementsgerichte geschehen durch eine einfache Citation, worin in wenig Worten der Gegenstand, so wie die Gründe des Begehrens, nebst dem Tage und der Stunde der Erscheinung enthalten sind. (Ges. vom 3. Brüm. 2. J. Art. 1.)

133. Der Gebrauch der Bittschriften (*réquêtes*) ist in allen Sachen, und an allen Gerichtshöfen, selbst am Kassationsgerichte aufgehoben. Eine einfache Vorstellung vertritt deren Stelle. (Ebend. Art. 2.)

134. Wenn die Zeile erscheinen; so wird ins Protokoll nur der Akt der Klage und das Endurteil eingetragen. Bleibt einer von ihnen aus; so werden ihm auch noch die Vorbescheide angekündigt. Die Bekanntmachung einer andern Prozeß- oder Urteilsakte kann nicht in die Kostenrechnung gebracht werden.

135. Wenn Zeugen verhört, oder das Gutachten der Werkverständigen vernommen werden muß; so werden diese, so wie die Partien durch einen Zettel, den der Präsident oder wenn der nicht zugegen ist, ein Mitglied des Gerichtes erteilt, vorgeladen. (Ebend. Art. 4.)

136. In diesem Zettel wird des Tages, des Ortes und der Stunde erwähnt, wo zur Vollziehung des Vorbescheides soll geschritten werden. (Ebend. Art. 5.)

137. Während dem Laufe der Einleitung kann von keinem Vorbescheid appellirt werden, und die Partien müssen das Endurteil abwarten, ohne daß man ihnen jedoch ihr Stillschweigen, oder auch die Handlungen, die in Gefolg der Urteile dieser Art vorgenommen worden, entgegen setzen könne. (Ebend. Art. 6.)

138. Bei der Appellation hat kein neues Begehren statt, und die Richter können nur über jene Forderungen entscheiden, welche in erster Instanz sind gemacht worden. Sie entscheiden jedoch über die, seit dem Endurteil verfallenen Zinsen, Mietgelder und Pachtpfennige, so wie über den Ersatz des Schadens, der für einen von beiden Theilen seit der nämlichen Zeit allenfalls entstanden ist. (Ebd. Art. 7.)

139. Die Appellation von einem Urtheil wird durch einen einfachen gerichtlichen Schein, welcher insinuirt werden muß, kund gemacht. (Ebd. Art. 8.)

140. In allen Sachen und bei allen Gerichtsstellen wird, ohne Kosten, auf mündliche Verteidigung, oder auf eine einfache Vorstellung, welche in der Audienz von einem der Richter gelesen wird, gesprochen. (Ebd. Art. 9.)

141. Die Glieder des Civilgerichts können sich, wie ehemals in ein Nebenzimmer verfügen, um die Aktenstücke zu untersuchen, und ihre Meinung vorzubereiten; aber sie müssen, um das Urtheil auszusprechen, in den Audienzsaal zurücktreten. Sie können auch, wenn die Wichtigkeit der Sache dieses zu fodern scheint, einen Berichtsteller ernennen, welcher einen Bericht an dem, in dem Ernennungsurtheile bestimmten Tage erstattet. Diese Berichterstattung muß in einem Monate längstens geschehen. (Ebd. Art. 10.)

142. Die Civil- und peinlichen Rechtsstreite, welche in erster Instanz an den aufgehobenen Gerichten anhängig sind, deren Amtsbezirk sich in mehrere Departemente theilt, sollen vor dem Civilgericht des Departements, wo der Hauptort des aufgehobenen Gerichts war, fortgeführt und abgeurteilt werden.

Die Civil-Rechtsstreite, welche an den aufgehobenen Appellationsgerichten anhängig sind, sollen an die Departements-Civilgerichte verwiesen werden, welche an die Stelle der ehemaligen Gerichte treten, die diese Rechtsstreite in erster Instanz abgethan haben, und die Parteien sollen dort, gemäß den Verfügungen des Artikels 219 der Konstitution und des Art. 28 aus dem Gesetz vom 19. Vendemiär 4ten Jahrs zur Wahl eines Appellationsgerichts vorschreiten, und dasselbe aus den dreien auf der Liste befindlichen nehmen, welche statt des Gerichtes, so das Urtheil gesprochen, vorgeschlagen werden sollen. Jedoch soll dies nur in dem Falle statt finden, wenn alle

Partien nicht von den Departementsgerichten wollten gerichtet werden, die in den Gemeinden niedergesetzt sind, wo die Appellationsgerichte, die diese Rechtsstreite zu schlichten hatten, befindlich waren.

Die Rechtsstreite, welche in erster Instanz oder vermög Appellation an einigen Gerichten oder an irgend sonstigen außerordentlichen Kommissionen anhängig sind, kraft eines *Committimus* (das Recht, sich nur vor den Obergerichten stellen zu dürfen) oder andere Privilegien, oder vermög einer Evokation oder jeder andern Rechtszueignung, sollen vor die Civilgerichte des Departements gebracht werden, welche in die Stelle derjenigen treten, die ihrer Natur nach über diese Rechtsstreite hätten erkennen sollen, entweder um von denselben in erster Instanz eingeleitet und abgeurteilt zu werden, oder um zur Wahl eines Appellationsgerichts vorzuschreiten, so wie dies im vorhergehenden Artikel bestimmt ist. (Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 2ten Ergänzungstag 4ten Jahrs.)

143. Die Verrichtungen der Sachwalter hören auf, und die Parteien können sich durch bloße Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Letztern können gegen die Bürger, deren Zutrauen sie angenommen haben, wegen Mühe oder Lohn keine Klage anheben. (Ebend. Art. 12.)

144. Die Gerichte sollen, ohne Kosten, den Lohn und die Vorschüsse, welche den Sachwaltern zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes (der Verordnung) allenfalls noch zukommen, schätzen, und ohne Appellation über jede Schwierigkeit erkennen, die wegen der Zahlung entstehen könnte. (Ebend. Art. 13.)

145. Sie können jedoch den Schuldnern Aufstand geben, und sogar die Zahlung in mehrere Fristen teilen, wenn die Summe der Kosten, die Dürftigkeit der Schuldner, oder sonst ein Umstand dieses zu erheischen scheint. Ist Gefahr vorhanden, den Besitzstand zu verlieren; so haben die Sachwalter das Recht, jede Handlung vorzunehmen, die sie in Sicherheit stellen kann. (Ebend. Art. 14.)

146. Die Sachwalter können wegen der, ihnen zukommenden Kosten, keine Forderung machen, wenn diese Kosten nicht vorher geschätzt sind, unter Strafe der Nullität und hundert Liv. in Gelde. (Ebend. Art. 15.)

147. Die Gerichte sollen bei dieser Schätzung unter Strafe der Übertretung des Gesetzes, alle schlechterdings unnütze, so wie jene Kosten verwerfen, welche in einer durch die Schuld des Sachwalters nichtigen Procedur, oder durch Aktenstücke sind verursacht worden, deren Bekanntmachung offenbar keinen andern Zweck haben konnte, als die Weitläufigkeit der Procedur und die Summe der Kosten zu vermehren. (Ebend. Art. 16.)

148. Die Sachwalter können unter dem Vorwande, daß ihnen die Kosten nicht bezahlt sind, die Aktenstücke nicht zurückhalten, sondern müssen sie den Theilen ausliefern; jedoch können sie von denselben einen authentischen Schein über den Ertrag besagter Kosten fordern, nachdem sie geschätzt sind. (Ebend. Art. 17.)

149. Jedes Civilgericht teilt sich in so viele Sektionen ab, als es für dienlich hält; richtet sich aber dabei nach dem 220. Art. der Konstitution.

150. Der Uibergang (der Richter von einer Sektion zur andern) hat in Zukunft nur zweimal des Jahres statt, den 15. Floreal und den 15ten Brümär. Hiemit wird den 15. des künftigen Monats Brümäre der Anfang gemacht. (Art. 2. des Ges. v. 10. Fructid. 5. J. im Bulletin Nro 142.)

151. Der Uibergang der Richter des Civilgerichtes zu dem peinlichen, zu dem Zuchtgerichte, und zur Direktion der Anklagsjury, wird, sowohl dieses Jahr, als in der Folge, bei allen Gerichtshöfen der Republik (der eroberten Länder) nur am 15. Floreal, und am 15. Brümär vor sich gehen. (Ausg. aus dem 1. Art. des Ges. v. 7. Floreal 5. J. Bulletin Nro 120.)

152. Die Richter des Civilgerichtes sind, nach einander und nach Ordnung der Liste, Präsidenten des Zuchtgerichtes, sie versehen den Dienst bei den peinlichen Gerichten, und den Anklagsjury's. (Ges. v. 3. Brüm. 2. J. Art. 21.)

153. Wenn die Richter des peinlichen Gerichtes, oder die Präsidenten der Zuchtgerichte rechtmäßig verhindert sind, so soll dasjenige Mitglied des Civilgerichtes, welches ihnen nach der Ordnung der Liste unmittelbar folget, ihre Stelle versehen. (Ebend. Art. 22.) (*)

154. Ist aber ein Kommissär des vollziehenden Direktoriums bei dem Gerichte verhindert; so verstehet seine Stelle einer der Richter, der von dem Präsidenten jener Sektion ernannt wird, wo der Kommissär gegenwärtig seyn sollte. (Ebend. Art. 23.)

155. Die Gerichtschreiber der Friedens - Handels - Zucht - und Civilgerichte werden an- und abgesetzt von dem Gerichte, wofür sie ernannt sind. (Ausz. aus dem Art. 24. ebend.)

156. Alle Gerichtschreiber, die der Friedensgerichte ausgenommen, stellen den Richtern einen Kommiss (Commis-Greffier) zur Ernennung vor. Bei den Gerichten, welche in mehrere Sektionen eingetheilt sind, stellt er ihnen einen solchen für jede Sektion vor. (Ebend. Art. 26.)

157. Bei jedem nicht in Sektionen abgetheilten Gerichte, und bei jeder Gerichtssektion giebt es zwei Gerichtsboten, welche von dem Gerichte an- und abgesetzt werden. Sie machen gemeinsam alle gerichtliche Verrichtungen im ganzen Departement, nur nicht für die Friedensgerichte, und Vergleichsbüreaux. (Ausz. aus dem Art. 27.)

J. VII. Von den Kommissären des vollziehenden Direktoriums. (du Ministère public.)

158. Die Beamten der vollziehenden Gewalt sind die Agenten derselben bei den Gerichtshöfen; ihre Verrichtungen bestehen darin, daß sie in den zu fallenden Urtei-

(*) Die Präsidenten der Zuchtgerichte können, wenn sie verhindert oder abwesend sind, in allen Verrichtungen, welche die Direktion der Anklagejury und die Einleitung der zum peinlichen Gerichte gehörigen Prozesse nicht zum Gegenstand haben, durch den Ältesten der Friedensrichter, aus denen das Zuchtgericht besteht, oder in dessen Ermanglung durch einen andern Friedensrichter, oder den ersten Weisiger, ersetzt werden. (Ausz. aus dem Ges. v. 11. Brüm. 5. J.)

len auf die Beobachtung der Gesetze, welche die allgemeine Ordnung betreffen, wachen, und die gefällten Urtheile vollziehen lassen. Sie führen den Namen: Kommissäre des vollziehenden Direktoriums. (Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. 8. Art. 1.)

159. In Civilsachen treten die Kommissäre des vollziehenden Direktoriums nicht klagend auf, sondern bloß durch Aufforderungen, in den Rechtshändeln, welche vor dem Gerichte angebracht sind. (Ebend. Art. 2.)

160. Sie sollen in allen Rechtshändeln der Unmündigen, Minderjährigen, derjenigen, denen der Gebrauch ihrer Güter versagt ist, der verheirateten Frauen, personen, und in allen jenen Sachen, wo das Eigentum und die Rechte der Nation, oder einer Gemeinde beteiligt sind, gehört werden; sie haben gleichfalls für die Abwesenden, die keine Verteidiger haben, zu machen. (Ebend. Art. 3.)

161. Die Kommissäre der vollziehenden Gewalt sind keine öffentlichen Ankläger; aber sie sollen über alle angehobenen und verfolgten Klagen gehört werden. Sie verlangen während dem Laufe der Einleitung die Regelmäßigkeit der Formen, und vor dem Urtheile, die Anwendung des Gesetzes (der Verordnungen.) (Ebend. Art. 4.)

162. Die Kommissäre des vollziehenden Direktoriums sind verbunden, auf die Vollziehung der Urtheile zu wachen; sie verfolgen von Amts wegen diese Vollstreckung in allen jenen Verfügungen, welche Bezug auf die öffentliche Ordnung haben, und, was einzelne Bürger betrifft, so können sie, wenn sie dazu aufgefordert werden, den Gerichtsboten befehlen, ihr Amt zu verrichten, folglich die Oeffnung der Thüren verordnen, oder die gewaffnete Macht aufbieten, wenn sie erforderlich ist. (Ebend. Art. 5.)

163. Der Kommissär des vollziehenden Direktoriums bei jedem Gerichte hat auf die Handhabung der Ordnung, und auf die Regelmäßigkeit des Dienstes bei demselben zu sehen. (Ebend. Art. 6.)

164. Kein Kommissär des vollziehenden Direktoriums kann Mitglied einer Verwaltung seyn. (Ebend. Art. 6.)

S. VIII. Von den Appellationsgerichten.

165. Die Appellationen von den Urtheilen der Friedens- und Handelsgerichte werden vor das Civilgericht des Departements gebracht, in dessen Bezirke sie gefällt worden sind.

166. Keine Appellation von einem widersprechenden Urtheile kann signifizirt werden, weder bevor acht Tage von jenem des Urtheils an vergangen sind, noch nach Verlauf von drei Monaten, von dem Tage an, wo das Urtheil entweder den Personen selbst, oder in ihrer Wohnung kund gethan worden. Diese beiden Termine sind unabänderlich festgesetzt, und ihre Nichtbeobachtung zieht die Verlustigung der Appellation nach sich. Demnach bleibt die Vollstreckung der Urtheile, die nicht vorläufig in Vollzug können gesetzt werden, während einer Frist von acht Tagen ausgesetzt.

167. Die vier in den eroberten Ländern zwischen Rhein und Mosel und Maas und Rhein errichteten Civilgerichte, sind gegenseitig Appellationsgerichte unter sich, und die Ausschließungen treffen die drei übrigen Gerichte.

168. Die Appellation von den Urtheilen der Civilgerichte der Departemente kann nur vor eins von den drei eben erwähnten Gerichten gebracht werden, die Anzahl der gegen einander streitenden Partien mag in der ersten Instanz seyn, welche sie will.

169. Wenn die Partien über die Wahl des Appellationsgerichts nicht einig werden können, so soll es dem appellirenden Teile frei stehen, eins von den drei angezeigten Gerichten auszuschließen; der vorgesoderte Teil soll ebenfalls ein anderes davon ausschließen dürfen, und die Erkenntniß der Appellation soll dem nicht ausgeschlossenen Gerichte anheim fallen.

170. Wenn der streitenden Teile nur zwei sind, so schlägt der appellirende in seinem Appellationsakte die ihm zukommende Ausschließung vor; der Vorgesoderte ist verbunden die seinige in einem Akte auf der Kanzlei vorzuschlagen; dieselbe muß von ihm oder seinem besondern Sachwalter unterschrieben seyn, und in den acht Tagen nach der Ankündigung der Appellation geschehen. Es soll für jede zehn Stunden ein Tag zugegeben werden, wenn sein Wohnort mehr als zwanzig Stunden entfernt ist.

171. Wenn der Appellant in seinem Appellationsakt die Ausschließung veräumt, oder wenn der Vorgeforderte sich dieses Rechts nicht in der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Zeit bedient, so soll es derjenigen Partie, welche zuerst auf Appellation vorlädt, frei stehen, von den nicht ausgeschlossenen Gerichtshöfen den zu wählen, welchen sie will; im Falle aber die Data zusammentreffen, soll die vom Appellanten getroffene Wahl vollzogen werden.

172. Sind die Partien mehr als zwei, so soll der Appellant bei Ankündigung seines Appellationsakts sie vor den Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz bescheiden lassen, um die Ausschließungen zu machen.

173. Die Partien, welche nicht an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnen, sind verbunden, um die Ausschließungen zu machen, bei Verlustigung des Ausschließungsrechts, ihren Wohnort dort zu wählen, durch eine Erklärung, die sie innerhalb acht Tagen von dem Tage des Urtheils an in der Kanzlei von sich geben müssen, in sofern sie es nicht vorher in dem Laufe der Instanz gethan haben.

174. Zwischen der Vorladung und dem für die Ausschließungen bestimmten Tage findet eine Zwischenzeit statt von wenigstens fünf, und wenn mehrere Appellanten da sind, von höchstens zehn Tagen. Können sie über die Ausschließung eines von den drei Gerichten nicht einig werden, so läßt sie der Präsident in Beiseyn des Gerichtschreibers loosen. Es kann nur über die Gerichte, auf welche die Ausschließungen gefallen sind, gelooft werden. Der durch das Loos bestimmte Gerichtshof, ist derjenige, den die Appellanten werden ausgeschlossen haben.

175. Die von den Appellanten geschene Ausschließung soll auch für diejenigen gelten, welche bei der nämlichen Sache beteiligt sind, und keine Appellation werden eingelegt haben.

176. Sollten die Vorgeforderten sich nicht über die Ausschließung eines der beiden übrigen Gerichte verständigen, so soll der Präsident sie ebenfalls loosen lassen, und das Gericht, welches durchs Loos herausgehen wird, soll für das von den Vorgeforderten ausgeschlossene gelten.

177. Wenn die Appellanten sich nicht stellen, um ihre Ausschließung vorzunehmen, so können die Vorgeforderten zwei Gerichte ausschließen, und im Falle die Vorgeforderten nicht erscheinen würden, sollen die Appellanten das nämliche Recht genießen.

Falls alle Partien appellirten, soll, wenn sie sich nicht anderst vereinigen können, das Appellationsgericht durch das Loos bestimmt werden.

178. Der Präsident fertigt sodann einen Verbalprozeß, in welchem er das Gericht, welches durch die Wahl der Partien oder durch das Loos bestimmt worden, als Appellationsgericht erklärt;

179. Alle Verfügungen des Gesetzes vom 16. August 1790, in Betreff der Ausschließungen der Appellationsgerichte sind zurück genommen. (Gesetz v. 17. Primäre 5. J., und Art. 14. Tit. 5. des Gesetzes vom 14. August 1790.)

180. Jeder Appellant dessen Appellation ungegründet wird befunden werden, soll, wenn dieselbe von einem Urteile der Friedensrichter geschieht, zu einer Geldbuße von 9 Liv., und wenn sie von einem Urteile des Civil-Gerichtes eines Departements geschieht, zu einer Geldbuße von 60 Liv. verurteilt werden, ohne daß die Strafe unter welchem Vorgeben es auch sey, nachgelassen oder gemildert werden könne. Der Betrag davon soll in die Kasse der Verwaltung jedes Departements abgeliefert, und zu dem Dienst der Bureaux der Armenrechtspflege verwendet werden. (Art. 10. und 11. Tit. 10. des Gesetzes vom 24. August 1790.)

181. Da die Vorladungsfrist in Betreff der Appellationen nicht von den neuen Gesetzen bestimmt ist, und da jenes vom 12ten Oktober 1790, welches im Art. 3. sagt: „die Gerichte sollen in Civil-Sachen sich an die Formen des bestehenden Rechtsganges halten, so lang es nicht anderst wird verordnet seyn,“ nicht auf die eroberten Länder angewandt werden kann, wegen der Verschiedenheit der Gebräuche, die in dieser Hinsicht im Gange waren, so sollen gedachte Zeitfristen für die Vorladungen auf folgende regulirt werden: acht Tage für die Vorladung auf Appellation von einem vom Friedensrichter gefällten Urteil, wenn die Entfernung des Wohnortes der vorgeladenen

Partie vom Sitze des Civil-Gerichts zehn Stunden beträgt, und einen Tag mehr für jede zehn Stunden weiter.

182. Die nämliche Zeitfrist soll für die Vorladung beobachtet werden, wenn die Appellation von einem Urtheile geschieht, das von einem Handelsgerichte gefällt worden.

183. Die Zeitfrist für eine Vorladung auf Appellation von einem Urtheile, das vom Civil-Gerichte eines Departements gefällt worden, soll ein ganzer Monat seyn, wenn die Entfernung des Wohnorts der vorgeladenen Partie von dem Sitze des Civil-Gerichts bei dem die Appellation anhängig gemacht ist, fünfzig Stunden beträgt, und ein Tag mehr für jede zehn Stunden weiter.

§. IX. Von der Nullitätsklage. (requête civile) (*)

§. X. Von der Abfassung der Urtheile und ihrer exekutorischen Formel.

184. Die Urtheile der Gerichtshöfe sollen mit folgender Formel angefangen: Im Namen des fränkischen Volks. Sie sollen mit dieser andern exekutorischen Formel endigen: Im Namen des fränkischen Volks ist allen hiezu aufgeforderten Gerichtsboten befohlen, gegenwärtiges Urtheil zu vollstrecken; allen Kommandanten und Offizieren der öffentlichen Macht, mit bewaffneter Hand beistehen, wenn sie rechtmäßig dazu werden aufgefordert seyn, und den Kommissarien des Vollziehungsdirektoriums bei den Gerichtshöfen, auf dessen Vollzug zu wachen. In Urkunde dieses haben der Präsident des Gerichts und der Gerichtschreiber gegenwärtiges Urtheil unterschrieben. (Gesetz vom 15. August 1792.)

(*) Da in den eroberten Ländern nur vier Departementsgerichte sind, und folglich die fränkischen Gesetze in Betreff der Nullitätsklagen noch zur Zeit nicht statt haben können, so wird nächstens eine besondere Verordnung über diesen Gegenstand bekannt gemacht werden.

185. Die Abfassung der Urtheile sowohl in der Appellation, als in erster Instanz besteht aus folgenden vier deutlich von einander verschiedenen Punkten.

Der erste enthält die Namen und den Stand der Parteien.

Im zweiten werden die Fragen über Thatfachen und Recht, woraus der Rechtsstreit besteht, bestimmt angegeben.

Im dritten wird das Resultat anerkannter oder durch die Einleitung erwiesener Thatfachen, nebst den Gründen des Urtheils ausgedrückt.

Der vierte endlich enthält die Verfügungen des Urtheils. (Ges. v. 24. Aug. 1790. Tit. 5. Art. 15.

§. XI. Von den Rechtsfachen, welche in den verschiedenen Audienzen abgeurteilt werden sollen.

186. Das Gericht urtheilt alle Primidi, Quintidi und Septide, in allen summarischen und provisorischen Sachen, so, wie in den Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter.

187. Alle Duodi, Quartidi und Oktidi werden Sachen von großer Wichtigkeit, die Appellationen von andern Civilgerichtshöfen, und solche, wo die Teile zur Beweisführung gelassen werden, abgeurteilt.

188. Alle andere Rechtshändel werden an den Tribi, Septidi und Nonidi jeder Dekade vorgenommen.

189. Wenn die Vorladung einen Tag zum Erscheinen bestimmte, der den Verfügungen dieses §. zuwider wäre, so soll das Gericht die Sache an den dazu geeigneten Tag verweisen.

190. Alles, was in der gegenwärtigen Verordnung über die Ordnung und Polizei der Audienzen festgesetzt ist, soll die Civilgerichte keineswegs hindern, über den nämlichen Gegenstand andere Verfügungen zu treffen, wenn sie es für dienlich erachten, so, wie sie dazu durch den Art. 35. des Gesetzes vom 27. März 1791 berechtigt sind.

§. XII. Von dem Kassationsgerichte.

191. In dem Falle, wo Kassation gegen irgend ein Urtheil statt findet, das von den Gerichten, die in den Ländern zwischen Maas, Rhein und Mosel errichtet werden, gefällt worden ist, darf man einstweilen nirgend anders als bei der Regierung einkommen; das Ganze muß alsdann an den Justizminister geschickt werden, und zwar bloß für die nämlichen Fälle, nach den nämlichen Formen, und in den nämlichen Zeitfristen, wie solches durch die das Kassationsgericht betreffende Gesetze bestimmt worden ist. (Beschluss des Justizministers vom 11. Nivós 6ten Jahrs, erlassen auf Bericht an das Vollziehungsdirektorium.)

Diese Verfügung ist auch auf den Kassationsregrès in peinlichen und Polizeysachen anwendbar.

192. Die Formalität einer von Rechtsgelehrten unterschriebenen Berathschlagung, welche erforderlich war um Kassation einzulegen, ist aufgehoben. (Ausz. aus dem Gesetz vom 19. August 1793.)

193. Der Kassationsregrès gegen die Vorbereitungs- und Einleitungsurtheile steht erst nach dem Endurtheil offen; allein der Vollzug eines solchen Urtheils, wäre er auch freiwillig, darf in keinem Falle als Mittel gegen die Einlegung der Kassation gelten. (Art. 14 des Gesetzes vom 2. Brümär 4ten Jahrs.)

194. Nach Verlauf der gehörigen Zeit wird kein Termin mehr gestattet, um Kassation zu begehren. (Art. 15)

195. Die Vorstellung oder das Gesuch um Kassation in Civilsachen wird nicht angenommen, wenn die Quittung über die erlegten Konsignationsgelder nicht beiliegt. Sind jedoch von Erlegung dieses Geldes ausgenommen: Itens, die Agenten der Republik, wenn sie für Sachen, welche diese unmittelbar angehen, Kassation begehren. Itens, die armen Bürger. (Ausz. aus dem Art. 17.)

196. Die armen Bürger, welche nicht im Stande sind, die nach dem Gesetze erforderliche Summe von 150 Liv. zu erlegen, im Falle eines Regresses gegen ein

widersprechendes Urtheil, oder die Summe von 75 Liv. im Falle eines Regresses gegen ein mangelhaftes Urtheil, sollen dieser Formalität enthoben seyn, wenn sie einen Schein von der Municipalverwaltung ihres Kantons beibringen, in welchem ihr Unvermögen dargethan wird. Dieser Schein muß von der Zentralverwaltung des Kantons visirt und bestätigt, und ein Auszug ihrer Abgaben demselben beigelegt werden. (Ausg. aus dem Art. 1. des Gesetzes vom 8. Jul. 1793, und aus den Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 14. Brümär 5. Jahrs.)

197. Das Kassationsgericht darf nie über die Prozesse selbst entscheiden, sondern es kassirt die richterlichen Urtheile, die in Prozesssachen ergangen sind, worinn die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten; und es verweist den Prozeß selbst an denjenigen Gerichtshof, der eigentlich darüber zu entscheiden hat. (Art. 255. der Konstitution.)

198. Jede Prozedur, bei welcher die Formen verletzt werden, und jedes Urtheil, welches dem Texte des Gesetzes ausdrücklich zuwider läuft, sollen annullirt werden; und so lange bis ein einziges Civilgesetzbuch wird vorhanden seyn, soll für die Verletzung der Rechtsformen, die unter Nullitätsstrafe vorgeschrieben sind, und für die Uebertretung der den verschiedenen Theilen des Reichs (der eroberten Länder zwischen Maas und Rhein, und Rhein und Mosel) eigentümlichen Gesetze, die Kassation offen stehen. (Ausg. aus dem Art. des Gesetzes vom 1. Dezember 1790.)

199. Für jede Verletzung oder Weglassung der in Civilsachen durch die Gesetze (Verordnungen) vorgeschriebenen Formen, darf Kassation eintreten, wenn gleich sie nicht ausdrücklich die Nullitätsstrafe verhängten. (Ausg. aus dem Art. 2. des Gesetzes vom 4. Germinal 2. Jahrs.)

200. Die Verfügung des Artikels 3. des Gesetzes vom 1ten Dezember 1790, welche bis zur Verfertigung eines einzigen Civilgesetzbuchs, nur dann die Kassation der Urtheile, wobei die Formen verletzt wurden, zuläßt, wenn die Rede ist von Formen, die unter Nullitätsstrafe vorgeschrieben sind, ist demnach auf diejenigen Formen eingeschränkt, welche durch die Gesetze bestimmt sind, die vor dem Jahre 1789 bestanden,

(Gesetze der eroberten Länder) und die noch nicht abgeschafft sind. Ausz. aus dem Art. 3. das.)

201. Wenn eine der Partien oder die öffentlichen Beamten, die auf ihr Ansehen für sie arbeiten, den Fehler begangen haben, eine vorgeschriebene Form zu verletzen oder zu unterlassen, so kann diese Verletzung oder Unterlassung nur dann Kassation bewirken, wenn dieselbe von der andern Partie vor dem Gerichte ist angeführt worden, von dem dieselbe wegen Hintansetzung der Formen die Vernichtung des Urtheils verlangt. (Ausz. aus dem Art. 4. das.)

202. Die Verfügungen des Art. 4 des Gesetzes vom 4. Germinal 2. Jahrs können nicht auf die Akten angewandt werden, welche von der Prozedur unabhängig den Hauptrechtsgrund zur Klage abgeben. Die Nullitäten also, denn die Akten unterworfen sind, welche den Hauptgrund zur Klage abgeben, öffnen ebenfalls den Weg zur Kassation, wie die andern Nullitäten, gegen die es keine von den Gesetzen bestimmte Mittel giebt. (Gesetz vom 7. Nivos 5. Jahrs.)

203. Eben so hat keine Kassation statt, die den Minderjährigen, denen, welchen der Gebrauch ihres Vermögens untersagt ist, den unverteidigten Abwesenden, den verheirateten Frauen, den Gemeinden und der Republik zum Nachtheile gereicht, unter dem Vorwande, daß der Kommissär des Vollziehungsdirektoriums nicht gehört worden sey in Sachen, welche sie angiengen, und die zu ihrem Vorteil abgeurtheilt worden sind. (Ausz. aus dem Art. 5. des Gesetzes vom 4. Germinal 2. Jahrs.)

204. Um in Civilsachen wegen Kassation einzukommen, haben alle diejenigen, welche in Frankreich (in den eroberten Ländern) wohnen, ohne irgend einigen Unterschied, nur eine dreimonatliche Frist von dem Tage an, wo der Urtheilspruch der Person, oder in ihrer Wohnung kund gemacht worden, so zwar, daß unter keinem Vorwande Verlängerungsschreiben der Zeit, um wegen Kassation einzukommen, erteilt werden können. (Art. 14. des Gesetzes vom 1. Dezember 1790.)

205. Für den Kassationsregreß in Civilsachen ist eine Zeitfrist von drei ganzen Monaten anberaumt, in welchen weder der Tag, an dem das Urtheil der Person, oder in ihrer

Wohnung kund gemacht worden, noch der Tag der Verfallzeit, noch die Ergänzungstage mitbegriffen sind. (Ausz. aus dem Art. 1. des Gesetzes vom 1. Januar 2. Jahrs.)

206. Diese Zeit von drei Monaten fängt nicht eher an zu laufen, als von dem Tage der Installation des Kassationsgerichts (der Installation der Civilgerichte in den Departementen der eroberten Länder.) Dieses gilt für alle Urtheile, welche derselben vorhergegangen, und in Ansehung welcher die Zeitfristen, um dagegen einzukommen, nach den alten Verordnungen nicht zu Ende seyn würden. (Ausz. aus dem Art. 15. des Gesetzes vom 1. Dezember 1790.)

207. Den Seeleuten, welche von dem fränkischen Gebiete in Europa, (den eroberten Ländern) der Schifffahrt wegen abwesend sind, ohne entweder in den fränkischen Kolonien, oder im Auslande ihren Wohnsitz erworben oder aufgeschlagen zu haben, ist eine Zeit von drei Monaten, von ihrer Rückkehr in Frankreich (die eroberten Länder) an zu rechnen, gestattet, um wegen Kassation gegen die Urtheile einzukommen, welche während ihrer Abwesenheit in letzter Instanz gegen sie gesprochen worden sind. (Ausz. aus dem Art. 1. des Gesetzes vom 2. September 1793.)

208. Die Dauer der Abwesenheit und der Zeitpunkt der Wiederekunft, müssen durch gehörig ausgestellte Auszüge aus den Registern der Klassenbüreaux dargethan werden. (Art. 3. das.)

209. In Civilsachen hindert das Begehren um Kassation keineswegs den Vollzug des Urtheilspruches, und in keinem Falle, und unter keinem Vorwande darf ein Aufschub gestattet werden. (Art. 16. des Gesetzes vom 1. Dezember 1790.)

§. XIII. Andere Verfügungen in Betreff der Richter, Suppleanten, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, Gerichtskosten u. s. w.

(Gesetz vom 27. März 1791.)

210. Die Richter und Kommissarien des vollziehenden Direktoriums dürfen weder Munizipalbeamte, Glieder der Departementsverwaltungen, Gerichtsschreiber,

Advokaten, Einnehmer mittelbarer Auflagen, noch Notarien oder öffentliche Verteidiger, selbst nicht außer ihrem Gerichtshofe, seyn. (Ges. vom 27. März 1791 Art. 27.)

211. Die Suppleanten können gleichfalls weder Gerichtschreiber, Gerichtsdienere, noch Einnehmer mittelbarer Auflagen seyn; aber sie können das Amt eines öffentlichen Verteidigers, Friedensrichters, so wie eines Munizipalbeamten versehen; doch müssen sie in dem Augenblicke, wo sie den Gehalt als Richter beziehen, eine unter beiden Stellen wählen.

212. Die Suppleanten sollen nur dann zu Gericht gerufen werden, wenn ihre Mithülfe zur Gültigkeit der Urtheile erforderlich ist. (Ebend. Art. 29.)

213. Wenn die Suppleanten um der Gültigkeit der Urtheile willen berufen sind, so tragen sie die Amtskleidung der Richter, empfangen aber nur ihren Anteil von den Sitzungsgebühren. (Ebend. Art. 30.)

214. Die vereideten Gehülfen (Commis) der Gerichtschreiber der Civilgerichte können eben so wenig, als die Gerichtschreiber selbst, mit den Richtern näher als im dritten Grade nach der bürgerlichen Rechnung verwandt seyn, wenn auch gleich der mit dem Gerichtschreiber verwandte Richter zu dessen Wahl nicht mitgewürkt hätte. (Ebend. Art. 31.)

215. Es ist unter Strafe der Erpressung (Concussion) verboten, andere Gebühren oder Sporteln zu nehmen, als die, welche in den Verordnungen bestimmt sind (*).

(*) Da die Verschiedenheit der Taxen im eroberten Lande die Befolgung der Verfügungen des Gesetzes v. 27. März 1791, über diesen Gegenstand unmdglich macht; so sollen die vier Departementsgerichte dem Regierungskommissair unverzüglich Entwürfe zu einer Bestimmung der Taxen vorlegen, wodurch die persönlichen Accidentien der Gerichtschreiber, Uebersetzer, Audienzdiener und der gewöhnlichen Gerichtsboten bestimmt werden, damit derselbe sie auf einen allgemein und einformigen Fuß festsetzen könne.

und der Richter, welcher eine solche Taxe macht, ist dafür persönlich verantwortlich; doch bleibt ihm die Rücklage gegen den Beamten, welcher zu viel empfangen hat, unbenommen. Es soll also nach der Taxe die Kostenrechnung, mit dem Handzeichen des Richters versehen, der Urschrift des Urtheils beigelegt, und in der Kanzlei aufbewahrt werden. (Ebend. Art. 33.)

216. Kein Gesuch, um die Erlaubniß vorzuladen, darf eingegeben werden, als nur in der Absicht, die Fristen zu verkürzen. (Auszug aus dem Art. 34. das.)

217. Die Civil- und Handelsgerichtshöfe sind einstweilen befugt, Beschlüsse in Rücksicht auf die Polizei und die Ordnung der Audienzen zu erlassen.

In dem Audienzsaale sollen sie

1ten, die Verzeichnisse der summarischen oder provisorischen Sachen, so wie jener, welche durch Appellation von den Friedensgerichten an sie gelangt sind, aufhängen lassen;

2ten, jene der gewöhnlichen Sachen;

3ten, jene der Sachen von Wichtigkeit, und solcher, wofür ein gewisser Termin bestimmt ist. Alle Tage sind zu gerichtlichen Handlungen und Audienzen geeignet (utiles), der Decadi, und die Nationalfeste ausgenommen. (Ebend. Art. 35.)

218. Die öffentlichen Verteidiger sind gehalten, dem Präsidenten die Vollmachten ihrer Klienten vorzuzeigen, und von ihm visiren zu lassen (*), es seye denn, daß die Partie oder ihr Sachwalter selbst gegenwärtig wäre. (Ebend. Art. 36.)

219. Die Gerichtsboten, die Diener der Handelsgerichte und andere Vollzieher der Urtheile, wenn sie irgend etwas in Vollzug zu bringen haben, tragen einen weißen Stab, und am Knopfloch eine, an einem dreifarbigen Bande hängende Schaumünze mit der Inschrift: *Action de la Loi*. (Handlung des Gesetzes.) (Ebend. Art. 38.)

(*) Diese Vollmachten müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn, und sind der Einregistrirung unterworfen, (S. die Verordnung über den Stempel.)

220. Kein Gerichtsbote kann auf eine gültige Art eine Vorladung zur Einführung einer Klage vor das Civil-Departementsgericht geben, als unten auf einer Abschrift eines Zeugnisses vom Friedensrichter, wodurch dieser erklärt, daß die Erscheinung vor dem Friedensbureau ohne Erfolg gewesen ist. (Beschluß über die Organisation des Justizwesens in Belgien, vom 28. Febr. 4. Jahrs, Tit. 1. Art. 1.)

221. Jede Vorladung bestimmt den Tag und die Stunde der Erscheinung in der Audienz, den Gegenstand der Klage, und die Gründe derselben. Man kann sich hierzu der Nro. 2. beigefügten Formel bedienen. (Ebend. Art. 2.)

222. Wenn ein Schuldner, der am Friedensgerichte von seinem Gläubiger eine Zahlungsfrist erhalten hat, am Verfalltage nicht zahlt; so kann ihn der Gläubiger geradezu vor's Departementsgericht vorladen lassen, ohne ihn von neuem vor's Friedensbureau zu fordern, und die Erscheinungsfrist ist in diesem Falle nicht länger als fünf Tage, nebst einem Tage für zehn Stunden, gemäß dem 24. Art. des Gesetzes vom 27. März 1791. Die Vorladung muß unten auf der Abschrift der am Friedensbureau getroffenen Übereinkunft geschehen, und kann nach beiliegender Formel Nro. 3 eingerichtet werden. (Ebend. Art. 3.)

223. Der Gerichtsdiener schreibt die nämliche Vorladung unten auf das Original besagter Akte des Friedensbureau, und stellt sie dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten zu. (Ebend. Art. 4.)

224. Die Vorladung einer Person, welche im Umfange der Republik (eroberten Ländern) wohnt, geschieht durch den Boten des Gerichtes, vor welchem die Erscheinung statt haben soll, oder durch jenen des Friedensrichters des Kantons, oder der Gemeinde, wo die vorzuladende Person wohnhaft ist. (Ebend. Art. 5.)

225. Wenn die vorzuladende Person in einem fremden Lande wohnt, so geschieht die Vorladung durch Anheftung an die Thüre des Gerichtshofes und durch einen Brief, ohne daß, wie es ehemals in diesen Gegenden der Brauch war, eine Erlaubnis des Gerichtshofes, um auf diese Weise jemand vorzuladen, nöthig wäre; aber der vorla-

dende Gerichtsbote muß unten auf der Vorladung bemerken, daß er sie der Partie durch Anheftung, oder durch einen Brief auf der Post bekannt gemacht habe.

Es ist unumgänglich notwendig, daß der Brief auf der Post eingeschrieben werde, und der Postschein muß in der ersten Audienz, wenn die Partie nicht erscheint, vorgezeigt werden, sonst kann die Partie wegen ungehorsamen Ausbleibens (en contumace) nicht verurteilt werden. (Ebend. Art. 6.)

226. Dem Gerichtschreiber wird ein Auszug der Vorladung zugestellt, worinn die Namen der Partien, ihre Wohnorte nebst dem Tage und der Stunde der Erscheinung bemerkt sind. (Ebend. Art. 7.)

227. Der Gerichtschreiber trägt diese Auszüge in der Ordnung, in welcher sie ihm zugestellt worden, in ein Register. Er muß dieses sogar, wenn die Partie es verlangt, in ihrer Gegenwart thun.

Diese Vorladungen teilt der Gerichtschreiber in zwei Listen ein, die eine für die erste, und die andere für die zweite Sektion des Gerichtes.

Bei dieser Einteilung befolget er die Ordnung des Registers, so daß die erste Vorladung die erste auf der Liste der ersten Sektion ist, die zweite die erste auf der Liste der zweiten Sektion, u. s. w. dergestalt, daß die Vorladungen, welche in dem Register unter ungleichen Zalen stehen, in die erste Sektion, und die unter gleichen Zalen in die zweite zu stehen kommen. (Ebend. Art. 8.)

228. Der Gerichtschreiber übergiebt diese Listen dem Audienzdiener, welcher die Partien zur Audienz ruft. (Ebend. Art. 9.)

229. Die Audienzdiener dürfen nur diejenigen nebst ihren öffentlichen Verteidigern ins Parquet lassen, deren Rechtsandel in der Sitzung vorgenommen wird. (Ebend. Art. 10.)

230. Sobald die Sitzung eröffnet ist, ruft der Audienzdiener die Sachen nach der Ordnung der Liste ab, und zeigt den Parteien den Ort an, wo sie sich hinstellen sollen. (Ebend. Art. 11.)

231. Der Präsident hat darauf zu sehen, daß während der Sitzung die Verfügungen des 16. Tit. des 2. Buches des Gesetzb. von Verbrechen und Strafen vom 3. Brüm. 4. J. streng beobachtet werden. (Ebend. Art. 12.)

232. Wenn nach vorläufiger Vorladung ein Theil nicht erscheint; so wird die Sache im Ausbleibungsfall (par défaut) entschieden.

Wenn keine der Parteien, nachdem ihre Sache abgerufen worden, zum Vorschein kommt; so sollen sie ihrer Nachlässigkeit halber an's Ende der Liste zurückgewiesen und zuletzt angehört werden.

Ist die Liste ganz abgerufen, und die Parteien sind noch abwesend; so soll die Vorladung als nicht geschehen betrachtet, und ihre Namen von der Liste ausgestrichen werden. (Ebend. Art. 13.)

233. Der Kläger stellt dem Gerichtschreiber das Original der Vorladung zu. Der Gerichtschreiber, oder einer der Richter, liest es mit lauter und verständlicher Stimme ab, und bewahrt es als ein Stück der Procedur.

Bediensich der Kläger eines Bevollmächtigten, so wird die Vollmacht vor der Vorladung verlesen. Diese Vollmacht muß von dem Präsidenten der Sektion vor der Audienz angenommen, und visirt werden. (Ebend. Art. 14.)

234. Hierauf wird der Beklagte mit seinen Einwendungen vernommen. Bedient sich derselbe eines Bevollmächtigten; so wird dessen Vollmacht gleichfalls vor allem verlesen, und muß ebenmäßig vor der Audienz von dem Präsidenten beglaubiget seyn.

Der Beklagte oder sein Bevollmächtigter darf nicht aus dem Gesichte verlieren, daß nach dem Art. 9. des Ges. vom 3. Brüm. 2. J. die Gerichte auf mündlichen Vortrag, oder auf eine einfache Denkschrift, welche durch einen Richter in der Audienz verlesen wird, entscheiden. Hieraus folgt, daß, wenn der Kläger in seiner Vorladung alle Gründe seiner Klage entwickeln muß, der Beklagte seinerseits, es sey mündlich, oder durch eine Denkschrift, nichts auslassen dürfe, was seine Einreden begründen kann. (Ebend. Art. 15.)

235. Die deklinatorische oder Inkompetenzeinrede muß bei Strafe der Verwerfung in der ersten Audienz vorgebracht werden.

Diese Regel leidet nur alsdann eine Ausnahme, wenn der Gegenstand des Rechts-handels der Erkenntniß eines Civilgerichtes nicht unterworfen ist, z. B. wenn die Entscheidung desselben der Departementalverwaltung vorbehalten wäre. (Ebend. Art. 16.)

236. Wenn jedoch ein Gerichtshof bemerkte, daß er in einer, bei ihm anhängigen Sache inkompetent wäre, z. B. in Fällen, worin der Friedensrichter zu entscheiden hat, so kann er dieselbe von Amts wegen verwerfen, und die Parteien zu dem kompetenten Richter verweisen. (Ebend. Art. 17.)

237. Die Einrede, daß eine Sache schon anhängig ist, (*Exception de litispendence*) muß gleichfalls in der ersten Audienz geschehen.

Wenn der Beklagte eine Gegenklage wider den Kläger zu haben vorgiebt, so soll er den Gegenstand derselben vor der Entscheidung der ersten Sache anzeigen, aber die Gegenklage wird besonders geführt, und kann nicht mit der ersten vermischt werden. (Ebend. Art. 18.)

238. Die Gerichte sind nicht befugt, die rechtende Teile von dem Gebrauche des Stempelpapiers, oder von der Bezahlung der Gebühren des Gerichtschreibers und der Gerichtsboten loszusprechen. Der dieser Verordnung zuwiderlaufende Gebrauch hört also auf. (Ebend. Art. 19.)

239. Niemand ist zur Gewährleistung für die Kosten verbunden, als jene Personen, welche in fremden Ländern wohnen, und zwar nur auf Verlangen ihrer Gegner. (Ebend. Art. 20.)

240. Jede von einer öffentlichen Person, unter deren Händen sich eine Urschrift befindet, beglaubigte Abschrift derselben, ist gesetzlich als ächt anzusehen, es sey denn, daß die Partie, welche die Richtigkeit derselben bestreitet, die Urschrift oder einstweilen eine andere ächte von der ersten wesentlich verschiedene Abschrift beibringe.

Derjenige, unter dessen Händen sich eine Urschrift befindet, kann, im Weigerungsfalle zur Hervorbringung derselben durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden. (Ebend. Art. 22.)

241. Kein rechtender Theil, der von dem Richter oder seinem Gegner aufgefordert ist, sich bestimm und ohne Ausflüchte über eine Sache zu erklären, kann sich weigern, dieser Aufforderung in irgend einem Zustande der Sache Genüge zu leisten, selbst mit dem Versprechen, die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit. (Ebend. Art. 23.)

242. Die Gerichte sollen, so viel immer möglich, die Sachen in der ersten Audienz schlichten. (Ebend. Art. 24.)

243. Wenn die Theile in der Erzählung der Thatfachen nicht übereinstimmen, so zeigt der Vorbescheid die Thatfachen an, welche erwiesen seyn, nebst dem Tage und der Stunde, wo die Zeugen abgehört, und die Beweisstücke vorgebracht werden müssen. (Ebend. Art. 25.)

244. Die neuen Gesetze der Republik nehmen die alten Eidesformeln nicht an. Die Zeugen versprechen ohne Haß und ohne Furcht zu reden; die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit. (Beschluß vom 28. Frim. 4. J. Tit. 1. Art. 27.)

245. Der Präsident soll die Zeugen warnen, daß sie, obschon die alte Eidesformel abgeschafft ist, nichts destoweniger alle Strafen des Meineides zu fürchten haben, wenn sie es wagen, die Wahrheit in ihren Aussagen zu verrathen. (Ebend. Art. 28.)

246. Diejenige, welcher im Ausbleibungsfalle verurteilt worden, kann in den acht Tagen, welche nach der Kundmachung des Urtheils folgen, seine Einrede machen. Er muß, wenn der Gegentheil es verlangt, die Kosten der Richterscheinung, (Contumace) bezahlen. (Ebend. Art. 29.)

§. XIV. Verwerfung der Richter in Civil- und übertragenen Sachen.

247. Jede Civilpartie darf in den hiernächst bestimmten Fällen und Formen für sich selbst oder durch ihren Bevollmächtigten einen Richter oder Suppleanten verwerfen, ohne den Grund davon angeben zu müssen. Diese Verwerfung heißt *per em*

torisch; sie benimmt nicht die Befugniß, aus rechtmäßigen Ursachen auch die andern Richter zu verwerfen.

248. In den Civilsachen, die in letzter Instanz können abgeurteilt werden, darf die peremptorische Verwerfung ausgeübt werden:

Itens. Gegen die Richter der Gerichtshöfe des Handels zu Land und zu Wasser, die von Suppleanten, und in deren Ermanglung von Kaufleuten oder Schiffausrüstern ersetzt werden; ihre Berufung geschieht durch die Richter und Suppleanten, welche nicht sind verworfen worden.

Itens. Gegen die Richter der Civildepartementsgerichte, welche zuerst von andern Richtern der nämlichen Sektion, in ihrer Ermangelung aber, von denen einer andern Sektion, und endlich von Suppleanten ersetzt werden.

249. In den Sachen sowohl, die nur in erster Instanz, als auch in jenen, die in letzter Instanz müssen abgeurteilt werden, kann jeder Richter, Suppleant oder Kommissär, der von einem Gerichte des Handels zu Land und zu Wasser oder von einem Civil-Departementsgerichte abgeordnet ist, um eine Untersuchung vorzunehmen, Besichtigungen zu veranstalten, oder unterscheidende und vorbereitende Verbalprozesse aufzusehen, von einer der Parteien peremptorisch verworfen werden; der welcher ihn vertritt, kann von der andern Partie verworfen werden. Die Ernennungen werden zu dem Ende von der einen oder der andern, drei Tage vorher angekündigt.

Die Beamten der vollziehenden Gewalt können in keinem Falle peremptorisch verworfen werden.

250. Keine der obbenannten Verwerfung darf in Gegenwart der versammelten Richter geschehen; sie müssen in der Person des Gerichtschreibers oder seines Substituten angekündigt werden, und zwar drei volle Tage vor jenem, der für das Urtheil bestimmt ist.

251. Wenn vor den Civilgerichten mehrere Personen wegen dem nämlichen Interesse zusammen kommen, und ihre Klagen auf die nämlichen Schlüsse führen, so

werden sie zusammen nur als eine Partie betrachtet, und sind gehalten, sich bloß für eine peremptorische Verwerfung unter einander zu verständigen.

252. Wenn die Anzahl der peremptorischen Verwerfungen so groß ist, daß an dem Orte, wo die Sache anhängig ist, das Gericht nicht durch Vertretungen gebildet werden kann, so wird die Sache an das nächste Gericht von der nämlichen Art verwiesen; bey dem Gerichte, das eine an sie verwiesene Sache zu schlichten hat, kann keine peremptorische Verwerfung eintreten. (Gesetz vom 23. Vendemiär 4ten Jahr.)

§. XV. Gerichtliche die Republik betreffende Handlungen.

253. Jede gerichtliche Handlung, sie betreffe eine Haupt- oder Nebenklage, oder die Wiedervornahme einer Klage, die von den Verwaltungskorps angestellt wird, muß im Namen des Kommissärs des Bezugsdirektoriums bei der Departementalverwaltung, und auf Betreiben jenes bei der Municipalverwaltung geschehen; und diejenigen welche dergleichen gegen diese Korps anstellen wollen, sind gehalten, dieselbe gegen den genannten Kommissär zu richten.

254. Es darf von dem Kommissär bei der Departementalverwaltung keine Klage angestellt werden, es sey dann zu Folge eines Beschlusses der gedachten Verwaltung, unter Strafe der Nullität und Verantwortlichkeit; die Gegenstände ausgenommen, welche bloß Gelderhebung betreffen.

255. Es darf keine gerichtliche Handlung gegen gedachten Kommissär als solchen, von wem es auch immer sey, angestellt werden, wenn man nicht vorher mit einer einfachen Denkschrift beim Departement um eine Entscheidung eingekommen ist, auch bei Strafe der Nullität. Die Departementsverwaltungen müssen auf die Denkschrift verfügen, und zwar in Zeit von einem Monat von dem Tage an, wo dieselbe mit den Belegen auf dem Sekretariat ist übergeben worden, und worüber der Sekretär seinen Empfangschein auszustellen, und in dem hiezu bestimmten Register Meldung zu thun hat. Durch die Einreichung und Einregistrierung der Denkschrift wird die Verjährung unterbrochen, und im Falle, wo die Verwaltungskorps nach Verlauf

obiger Zeit nichts würden verfügt haben, darf man sich an die Gerichtshöfe wenden. (Auszüge aus den Art. 13. 14. und 15, Tit. 3. des Ges. vom. 5 November 1790.)

256. Alle gerichtliche Handlungen, sie seyen Haupt- oder Nebenklagen, oder die Wiedervornahme von Klagsachen betreffend, welche von Verwaltungskorps angestellt werden, müssen im Namen der fränkischen Republik von dem Kommissär des Vollziehungsdirektoriums bey der Departementalverwaltung, auf das Betreiben des Kommissärs des Vollziehungsdirektoriums bei der Municipalverwaltung, in deren Bezirk sich die streitigen Gegenstände befinden, geschehen.

257. Geben diese Klagen zu weiterem Verfolg vor dem Departementsgerichte Anlaß, so sollen sie bei demselben vom Kommissär des Vollziehungsdirektoriums bei der Departementsverwaltung, in deren Namen sie angestellt worden, betrieben und geleit werden. (Gesetz vom. 9. Nivos, 4. Jahrs.)

258. In allen vor die Gerichte gezogenen Klagsachen, wobei die Republik eine Partie ist, müssen die Kommissäre des Vollziehungsdirektoriums bei den Verwaltungen, Kraft deren Beschlüsse dieselben betrieben werden, den Kommissarien des Vollziehungsdirektoriums bei diesen Gerichten die Schriften zuschicken, welche die Vertheidigung der Nation enthalten.

259. Die Kommissäre des Vollziehungsdirektoriums bei den Gerichtshöfen dürfen in der Audienz die Denkschriften ablesen, die ihnen von den Kommissären des Vollziehungsdirektoriums bei den Verwaltungen zugesandt worden; sie mögen sie aber ablesen oder nicht, so müssen sie diejenigen Mittel vorschlagen und die Anträge machen, welche die Beschaffenheit der Sache erfordern wird, (Gesetz vom 10. Thermidor 4. Jahrs.)

§. XVI. Von der Kleidung und den Unterscheidungszeichen der Richter, Gerichtschreiber und Gerichtsboten.

260. Wenn die Richter in ihren Amtsverrichtungen sind, so tragen sie ein schwarzes Kleid und einen kurzen schwarzen tüchernen oder seidenen Mantel mit Aufschlä-

gen von der nämlichen Farbe, und auf dem Haupte einen runden, vorne aufgeschlagenen und mit einem schwarzen Federbusch gezierten Hut. (Ausz. aus dem 4. Art. des Gesetz vom 11. Febr. 1791.)

261. Das Kostüm der Kommissäre des vollziehenden Direktoriums ist dasselbig, mit dem Unterschied, daß die aufgeschlagene Seite ihres Hutes vorne mit einem goldenen Knopfe und einer goldenen Schleife befestigt ist. (Auszug aus dem 5. Art. ebend.)

262. Der Gerichtschreiber trägt einen schwarzen Mantel wie der Richter, und einen runden vorne aufgeschlagenen Hut ohne Federbusch.

263. Die Kanzleiboten, welche während der Audienz den Dienst haben, sind schwarz gekleidet, tragen am Halse eine vergoldete Kette, welche bis auf die Brust herunter fällt, und in der Hand einen schwarzen Stab mit einem Knopfe von Eisenbein.

264. Da die Rechtsgelehrten, welche vormals Advokaten genannt wurden, weder einen besondern Stand noch Korporation ausmachen sollen, so haben sie auch in ihren Amtsverrichtungen keine besondere Tracht.

265. Die Beamten der verschiedenen Gerichtshöfe tragen folgende Unterscheidungszeichen.

Das Zuchtgericht.

Ein kleines silbernes Büschel oder Beil, welches auf der Brust an einem blauen, roth- und weißgeränderten Bande hängt.

Das peinliche Gericht.

Ein Büschel mit dem Beil, an einem rothen, weiß- und blaugeränderten Bande.

Das Civilgericht.

Ein silbernes Auge, welches ebenfalls an einem weißen, roth- und blaugeränderten Bande hängt.

Die Friedensrichter

haben keine besondere Kleidung, aber ihre Unterscheidungszeichen bestehen in einem metallenen Delzweige, der auf der Brust an einem weißen Bande mit einem sehr schmalen rothen und blauen Randstreifen herabhängt. In der Hand tragen sie einen weißen Stab von Mannshöfe mit einem elfenbeinernen Knopfe, auf welchem ein Auge schwarz eingegraben ist. (Gesetz vom 3. Brüm. 4. Jahres.)

266. Die Polizeikommissäre tragen, wenn sie in ihren Amtsverrichtungen sind, als Unterscheidungszeichen ein dreifärbiges stoffenes Nationalkappchen. (Ges. v. 20. Jun. 1791.)

§. XVII. Von den Gerichtsferien.

(Gesetz vom 17. Sept. 1791. Sanktion. den 19. Dec.)

267. Die Civildepartements-Gerichtshöfe haben alle Jahre zwei Monate lang Ferien vom 15. Fructidor bis zum 15. Brümäre einschließlich. (Ges. vom 21. Fruct. 4. Jahres Art. 1.)

268. Nichts destoweniger soll während der Ferien bei jedem Gerichtshofe eine, unter dem Namen, Sektion der Ferien, bestimmte Sektion, welche aus fünf Richtern und dem Kommissäre des vorziehenden Direktorium oder einem seiner Stellvertreter besteht, sich blos mit Schlichtung jener Rechtshändel abgeben, welche keinen Aufschub erlauben. (Ebend. Art. 2.)

269. Die Sektion der Ferien wird alle Jahre erneuert, so daß alle Glieder des Gerichtshofes der Ordnung nach den Dienst darin verrichten. Die Glieder welche zuletzt ernannt sind, machen den Anfang. (Ebend. Art. 4.)

270. Die Glieder der Feriensektion können im Notfalle auf einen Augenblick die Stelle der Glieder des peinlichen Gerichtes vertreten. (Ebend. Art. 5.)

271. Die Zucht und peinlichen Gerichtshöfe haben, so wie das Kassationsgericht, keine Ferien. (Ebend. Art. 6.)

Geschehen Mainz den 4. Pluvios im 6ten Jahre der einen unteilbaren Frankensrepublik.

M u d l e r.

F o r m e l n.

N^{ro} I. Vorladungszettel.

Friedensgericht des Kantons . . .

„Im Namen des Gesetzes laden Wir . . . Friedensrichter des Kantons . . . auf Anstehen des Bürgers A. . . (Namen, Gewerbe, Wohnort) den Bürger B. . . (Namen, Gewerbe, Wohnort) hiemit vor, künftigen Primidi, (Datum) Morgens um 10 Uhr vor Uns, in Unserer Audienz (Name des Ortes) zu erscheinen.

„Um auf die wider ihn von besagtem Bürger A. . . gemachte Klage zu antworten, welche dahin geht, ihn zur Bezahlung einer Summe von . . . für . . . zu verurtheilen.

Oder: „Um auf den von besagtem A. . . an Uns gelangten Vortrag, daß . . . (Erzählung der Thatsache) weshalb besagter A. . . verlangt, daß besagter B. . . verurteilt werde zu . . . (Hier wird das Begehren des Klägers gemäß der Natur seiner Klage ausgedrückt.)

(z. B. 1) wenn die Rede ist von der Zahlung eines Schuldscheins.)

„Um sich vernehmen zu lassen über das Begehren des besagten A. . . worin er verlangt, daß besagter B. . . angehalten werde, ihm die Summe von . . . als Betrag eines zu seinem Vortheile unterzeichneten und gehörig einregistrierten Schuldscheins für empfangenen Wert oder Lieferungen seines Gewerbes, nebst Kosten und Zinsen zu bezahlen.

2) Für eine Schuld, die durch keinen Schein anerkannt ist.

„Um sich vernehmen zu lassen über das Begehren, welches besagter A. . . wider ihn macht, und welches dahin zielt, daß besagter B. . . angehalten werde, ihm die Summe von . . . als sechsmonatlichen Lohn, das Jahr zu (so viel) gerechnet, über welche Summe sie mündlich mit einander übereingekommen sind, zu zahlen.

Oder: Zahlung von (soviel) Tagelohn in seinem Dienste (von . . . bis . . .) den Tag zu (so viel) nach mündlicher Uebereinkunft gerechnet, mit Kosten und Interessen.

3) Für Hänkereien und wörtliche Beschimpfungen.

„Um sich vernehmen zu lassen über die Klage des besagten A. . . . daß, als er sich (Tag und Stunde) in dem Wirthshause zum (Namen des Schildes) befand, besagter B. . . . auch dort gewesen sey, ihn, in Gegenwart mehrerer Personen, und namentlich der Bürger . . . (die Namen) auf das heftigste angefahren habe, und ihnen einen Spitzbuben, Schurken, Dieb, Bösewicht u. dgl. gescholten, ja in seinem Zorne so weit gegangen sey, daß er ihm sogar zu verschiedenen Malen die Faust unter die Nase gehalten habe, mit der Drohung, ihn zu schlagen, und hinzugesetzt habe, daß er ihm früh oder spät den Hals brechen würde u. s. w.

„Weshalb besagter A. . . . verlangt, daß besagter B. . . . angehalten werde, ihm wegen erwähnten Beschimpfungen, Ehrenerklärung zu thun, und ihn öffentlich in unserer Gegenwart als einen Mann von Ehre und Rechtschaffenheit anzuerkennen, wo nicht, daß das zu fällende Urtheil die Stelle einer solchen Erklärung vertrete; daß besagtem B. . . . verboten werde, sich hinführo solche Beschimpfungen und Gewalttätigkeiten gegen besagten A. . . . zu erlauben; und daß wegen denjenigen, so besagter B. . . . wie oben gesagt, gegen ihn verübet, derselbe verurtheilt werde, dem Kläger die Summe von hundert Liv. als Entschädigung zu entrichten, welche Summe mit seiner, des Klägers Bewilligung zum Besten der Armen der Gemeinde . . . verwendet werden kann, und daß überdies der Beklagte gehalten werde, das zu fällende Urtheil auf eigene Kosten hundertmal abdrucken und an dem Orte des Kantons anheften zu lassen, welchen der besagte A. . . . dazu am dienlichsten finden wird.

4) Wegen Ab- oder Ueberbauung.

Um sich über den Vortrag des besagten A. . . . vernehmen zu lassen, welcher bei uns erklärt hat, daß, an dem und dem Tage, der besagte B. . . . als er sein Stück Ackerland, genannt . . . gelegen . . . und an einem Ende, gegen Morgen zu, an ein anderes Stück Land stoßend, welches dem Kläger gehört, . . . heißt, und gegenwärtig . . . groß ist, bauete: besagter B. . . . ungerechter Weise mehrere Furchen von dem besagten

Stücke des Klägers abgebaut habe, wie leicht zu erkennen ist, wenn man die Grenzen besichtigt, welche die beiden Erbstücke trennen, (oder andern)

„Weshalb der besagte A. . . . begehrt, in dem Besitz und Genuß des ganzen besagten Grundstückes gehandhabet und bewahret zu werden, daß dem besagten B. . . . verboten werde, ihn darin zu stören, und daß derselbe, weil er an . . . (der Tag) fünf Furchen von besagtem Stücke abgebaut habe, verurteilt werde, ihm zur Entschädigung die Summe von . . . mit Interessen und Kosten zu zahlen: dem besagten A. . . . aber überdies die Befugniß erteilt werde, die bemerkten eigenmächtig in Besitz genommenen fünf Furchen zurück zu nehmen.

(Jeder Vorladungszettel kann auf folgende Art schließen.)

„Und soll gegenwärtiger Zettel dem besagten B. . . . innerhalb 24 Stunden durch den Gerichtsboten unseres Tribunals insinuirt werden.“

„So geschehen zu . . . den . . . durch uns oben besagten und unterzeichneten Friedensrichter.“

(Unterschrift.)

Anmerkung: Dieser Zettel muß auf Stempelpapier geschrieben seyn.

Der Gerichtsbote, welchem der Kläger das Original dieseszettels übergibt, nimmt davon eine Abschrift, ebenfalls auf Stempelpapier, und trägt sie zu dem vorgeladenen Teile. Er schreibt auf das Original und die Abschrift noch folgendes:

„Gegenwärtiges habe ich Unterzeichneter Gerichtsbote des Friedensgerichts von . . . dem Bürger B. . . . in seinem Hause den . . . anvedend . . . heute . . . insinuirt.“

(Unterschrift.)

Wenn die Insinuation nicht gehörig geschehen ist, und der vorgeladene Teil am bestimmten Tage nicht erscheint; so verordnet der Friedensrichter eine neue Vorladung, ohne daß hierzu ein neuer Zettel nötig wäre; nur setzt er unten auf denjenigen, welchen er bereits ausgefertigt hat, und der Kläger . . . wieder schreibt, noch folgendes:

„Obige Vorladung wird auf den ... (Tag und Stunde) erneuert. Den (Datum.)
(Unterschrift.)

Der Gerichtsbote verfertiget eine neue Abschrift von dem Zettel mit dem obigen
Zusatz; worauf, so wie auf das Original er unten noch folgendes setzt.

„Dem ... in seinem Hause ... den ... anredend ... abermals insinuiert. Den
(Datum.)

(Unterschrift des Gerichtsboten.)

N^{ro} 2. F o r m e l.

Da der ... wohnhaft zu ... Kantons ... Departements ... sich über
den, zwischen ihm und dem ... wohnhaft zu ... Kanton ... Departement
... obwaltenden Zwist nicht hat vergleichen können, wie das hier abschriftlich beilie-
gende Zeugniß des Vergleichsbureau vom ... bescheiniget; so ladet unterzeichneter
Gerichtsbote auf Verlangen des besagten N. . . den Bürger N. . . vor, um vor
dem Civilgerichte des Departements ... um ... Uhr zu erscheinen, um
sich daselbst zu ... verurtheilen zu sehen. (Hier folgt der Schluß.)

Diese Forderung gründet sich

- 1) Auf zc.
- 2) Auf zc.

N^{ro} 3. F o r m e l

Da der Bürger N. . . wohnhaft zu ... Kantons ... Departements ...
den Verbindlichkeiten nicht Genüge geleistet, welche er sich durch den, vor dem Frie-
densbureau am ... getroffenen Vergleich, wovon eine Abschrift voransteht, aufge-
legt hat; so ladet der unterzeichnete Gerichtsbote auf Verlangen des Bürgers N. . .
wohnhaft zu ... Kantons ... Departements ... den Bürger N. . . vor, um
... Uhr vor dem Civilgerichte des Departements ... zu erscheinen, um sich ver-
urtheilen zu sehen zu ... (Hier folgt der Schluß.)

Anmerk. Seite 12, Nro 1 muß das Wort — wenigstens — hinweggelassen werden.